Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schoenemann, Karl Traugott Gottlob,

Bibliothek für positive Rechtswissenschaft und Diplomatik

Bd.: Band 1, St. 3

Göttingen 1799

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.l.o.335#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687939-8
VD18 15233383-008

Bibliothek

für

Poſitive Rechtswiſſenſchaft

und

Diplomatik.

Herausgegeben
von
Dr. Carl Traug. Gottlob Schönemann.

Erſten Bandes drittes Stück.

Göttingen
bey Johann Georg Roſenbuſch.
1799.

Innhalt
des dritten Stücks.

I. Gatterer's Abriſs der Diplomatik etc. S. 261.

II. Schrader's ſyſtematiſche Darſtellung des Römiſch-deutſchen bürgerlichen Rechts ꝛc. S. 264.

III. Hufeland's Inſtitutionen des geſammten poſitiven Rechts etc. S. 277.

IV. Bülow's und Hagemann's Erörterungen ꝛc. S. 290.

V. v. Hippel Beytrag über Verbrechen und Strafen. S. 303.

VI. v. Kamptz Beyträge zum Mecklenburgiſchen Staats- und Privatrecht ꝛc. Deſſelben einige Worte über die Gemeinſamkeit des Beſteurungs-Regals in Mecklenburg. S. 308.

VII. Chronologiſches Verzeichniß der Verordnungen für Schleswig und Holſtein ꝛc. S. 312.

VIII. Lang, Weber und Jacobi über das Alter der teutſchen Landſtände. S. 316.

IX. Thibaut Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. S. 322.

X. Münter Frachtfahrer-Recht. Th. 1. S. 334.

XI. Weckherlin Darſtellung der Grundſätze, nach welchen Frohndienſte und insbeſondere Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen ſind. S. 341.

XII. Arnoldi's Miſcellaneen aus der Diplomatik und Geſchichte.

Deſſelben Beyträge zu den teutſchen Gloſſarien. S. 345.

XIII. Weber über Injurien und Schmähſchriften ꝛc. S. 353.

XIV. Danz Handbuch des heutigen teutſchen Privatrechts. B. IV. S. 354.

XV. Schönemann über den Umfang der Diplomatik als Wiſſenſchaft, und ihr Verhältniß zu andern. S. 462.

I.

Iohann Chriſtoph Gatterer's Abriſs der Diplomatik; nebſt 12 Kupfertafeln. Göttingen, bey Vandenhoeck und Ruprecht 1798. 8.

Dies ſchätzbare Buch liefert endlich des Verfaſſers vollſtändiges diplomatiſches Lehrgebäude, von welchem in ſeinen vorherigen Schriften nur einige, obwol ſehr beträchtliche Theile erſchienen waren. Die Einleitung enthält, auſſer der Definition und der Eintheilung der Urkundenlehre und der Urkunden, die Synonymen des Worts *Diploma*, und die nöthigſten Notizen von dem Urſprunge und der Verbeſſerung der Diplomatik. Die Theorie ſelbſt iſt, nach ihren drey Hauptwiſſenſchaften, in eben ſo viel Abſchnitten vorgetragen, von welchen der erſte die Schriftkunde, der zweite die Zeichenkunde, und der dritte die Formelkunde darſtellet. Die Schriftkunde iſt in fünf Hauptſtücken abgehandelt, die überſchrieben ſind: Schreibgeräthſchaften, Buchſtabenlehre, Interpunktionslehre, Abkürzungslehre, und Schrift-Linnäism, d. i. Anwendung der naturhiſtoriſchen Klaſſificirung auf die Klaſſificirung der Schriften. Die Zeichenkunde ent-

hält in ſechs Hauptſtücken die Chrismologie, Notars-zeichen-Lehre, Symbolik; Stavrologie, Monogram-matik, und Sphragiſtik. Die beyden letzteren Wiſ-ſenſchaften ſind erſt im Allgemeinen, dann nach ihren einzelnen Theilen vorgetragen. So liefert die Spe-cial-Monogrammatik die Monogrammen der Mero-vinger, der Karolinger und anderer Kaiſer und Könige von Teutſchland, der Könige von Frankreich, die von anderen Königen, von Fürſten, Grafen und Edelleu-ten, römiſchen Päpſten, Erzbiſchöfen, Biſchöfen u. ſ. w. In der Special-Sphragiſtik iſt eben die ſtrenge, in genaues Detail gehende Ordnung beobachtet. Die Formelkunde endlich iſt gleichfalls in die allgemeine und beſondere eingetheilet. Jene begreift in zwey Hauptſtücken die Glottologie, und die Ueberſicht aller Arten von Formeln. Dieſe lehrt in drey Hauptſtücken die Anfangs-, Text- und Schlußformeln. Jedes Hauptſtück hat die erforderlichen Unterabtheilungen. Die Kupfertafeln ſind dieſelben, welche der Verf. ſei-nen *Elementis artis diplomaticae vniuerſalis* beygefügt hatte; ſie liefern Buchſtabenzüge, Alphabete aus un-terſchiedlichen Jahrhunderten, Abkürzungen, Chris-menfiguren, Rekognitionszeichen, Monogrammen, und Siegel. Mehr als dieſer Inhaltsanzeige bedarf es nicht, um unſre Leſer von der Reichhaltigkeit des Buchs zu überzeugen. Daß man die an dem Verfaſſer längſt gewohnte Gründlichkeit auch hier im Ganzen nicht

ver-

vermiſſe, dürfen wir kaum erinnern. Doch ſtießen wir auf einige Aeuſſerungen, die nicht ganz erwieſen oder erweislich zu ſeyn ſcheinen. So muß man z. B. aus demjenigen, was S. 129 von der Dauer des Gebrauchs der Monogrammen in Italien, beſonders der päbſtlichen Monogrammen, geſagt iſt, ſchließen, daß von ſpäteren Jahren als 1151 dergleichen nicht bekannt ſeyen, da man ſie doch bis tief in das 13te Jahrhundert in mehreren diplomatiſchen Werken findet. Die große Seltenheit der Siegel von ganz grünem (ungemiſchten) Wachſe in Teutſchland (S. 188) dürften manche auch nicht zugeſtehen; und der Ausſpruch: "von ſchwarzen Siegeln im eigentlichen Teutſchlande weis man nichts", hat die von anderen Diplomatikern bekannt gemachten Entdeckungen gegen ſich. Dieſe und ähnliche Zweifel mehr hier umſtändlicher zu erörtern, geſtattet der Raum nicht. Wir bemerken nur noch, daß die vorhin erwähnten, leider unvollendet gebliebenen *Elementa* etc. durch das gegenwärtige Handbuch nicht entbehrlich gemacht ſind, und ſchließen mit dem Wunſche, daß der verdienſtvolle Verfaſſer das Publicum bald mit der ſchon in den *Elementis* verſprochenen praktiſchen Diplomatik beſchenken möge.

II.

Systematiſche Darſtellung des Römiſch-deutſchen bürgerlichen Rechts in Tabellen zum Gebrauch bey den Vorleſungen über das Hofackerſche größere Lehrbuch des Römiſch-Deutſchen Rechts (Hofacker principia iur. civ. R. G.) zum Nutzen einer gründlichen und zweckmäſſigen Wiederhohlung der Grundſätze des heutigen Rechts von Lud. Albert Gottfried Schrader, ordentl. Prof. der Rechte und Beyſitzer der Juriſten-Fakultät zu Kiel. Th. I. u. II. Kiel 1797. in groß Quer-Folio.

Beyde Theile, die nur Einen gemeinſchaftlichen Titel haben, enthalten 32 (oder vielmehr 33) Tafeln, von denen die erſten 31 den Inhalt des erſten und zweyten Theils des Hofackerſchen gröſſeren Lehrbuchs darſtellen, die letzte aber zu den erſten 28 Seiten des dritten Theils dieſes Werks gehört.

In der Vorrede erklärt ſich der Verfaſſer über den Zweck, den er durch dieſe Arbeit erreichen wollte, ungefähr folgendermaßen: "Der Rechtsgelehrte, welcher „ſich die Grundſätze des Römiſchen, Canoniſchen und „Teutſchen, ſowohl Civil- als Criminal-Rechts, je„des einzeln — — zu eigen gemacht hat, bedarf nun „noch

„noch am Ende ſeiner akademiſchen Laufbahn 1) eines „Leitfadens, um alle dieſe Geſetzvorſchriften zu ver„gleichen, ſich daraus ein Syſtem zu bilden; — er „muß 2) ein Mittel haben, dieſe Begriffe mit dem „wenigſten Zeitverluſte in ihren Verbindungen zu „überſehen, und den in ſeiner Seele liegenden Stoff „des Rechts nach einer guten Ordnung wieder in ſein „Gedächtniß zurückzurufen. Den erſten Zweck hat „das Hofackerſche Lehrbuch in einem ſehr hohen Grade „erreicht. Allein dem letzteren iſt die Form jenes Lehr„buchs nicht durchaus angemeſſen. Denn wenn die „Wiederhohlung ihre Abſicht erreichen ſoll; ſo müſ„ſen wir die einzelnen Theile der Wiſſenſchaft gleich„ſam aus uns ſelbſt wieder hervorrufen, unſer Erin„nerungsvermögen muß dabey angeſtrengt, unſere Ein„bildungskraft erweckt werden. Dieſes alles kann nur „nach einem ſolchen Leitfaden geſchehen, der ordent„lich genug iſt, um ein möglichſt natürlich gebildetes „Syſtem des Rechts zu gewähren, anſchaulich genug, „um in unſerer Einbildungskraft bleibende ſinnliche „Eindrücke zu gewähren" (zurückzulaſſen), "der end„lich Vollſtändigkeit genug hat, um keine wichtige „Verfügungen des Rechts unangedeutet zu laſſen; „der aber auch alle oberflächliche Darſtellung unterge„ordneter Begriffe vermeidet, und ſolche, ſo wie alle „Streitfragen, ſchwere Geſetzerklärungen u. ſ. w. „durch Nachweiſungen zu einem dadurch gleichſam er-

„zwungenen Studium vorbereitet. — Schließt ſich „eine ſolche Arbeit — die nur tabellariſch ſeyn kann — „an ein ſyſtematiſches Lehrbuch; ſo leiſtet ſie noch „überdies den gedoppelten Dienſt: theils der Unter„ſtützung und beſchleunigten Hülfe unſeres Gedächt„niſſes, theils des Gebrauchs als eine zweckmäßige „Erläuterung bey Vorleſungen über jenes Compendium „ſelbſt. — Dies hatte ich vor Augen, als ich dieſe „Tafeln entwarf."

Es ſollen alſo, ſo viel ſich aus dieſer Stelle abnehmen läßt, dieſe Tafeln vorzüglich dem *jungen* Juriſten dazu dienen, die Hauptſätze der verſchiedenen in Teutſchland geltenden Rechte, die er bereits erlernt hat, in einer guten Ordnung ſchnell zu überſehen, und ſich bey denſelben dasjenige, was er ſonſt noch weiß, aber auf den Tafeln nicht findet, ins Gedächtniß zurückzurufen. — Und dieſem Zwecke ſind auch im Ganzen dieſe Tafeln ganz gemäß eingerichtet. Bey der Anordnung der Materialien iſt der Verf. dem Hofackerſchen Lehrbuch gefolgt; er hat ſich jedoch nicht ſo genau an daſſelbe gebunden, daß er ſich gar keine Abweichungen erlaubt hätte. Er hat blos die wichtigſten Definitionen, Diſtinctionen, und andere Sätze aufgenommen, und das weitere Detail meiſtens vermieden; dabey aber doch an wichtige Fragen, deren Erörterung zu weit geführt haben würde, erinnert, und noch auſſerdem demjenigen, der gern gleich mehr wiſſen will,

dadurch

dadurch es ſehr erleichtert, ſich ſchnell weiter zu beleh-
ren, daß er diejenigen Bücher, die ſich jezt in den Händen der meiſten Anfänger befinden (nahmentlich, auſſer den Hofackerschen principiis, die Lehrbücher von Hellfeld und Dabelow, Selchow und Runde, wie auch den Höpfnerschen Commentar, Schmidt und Böhmer über die Klagen) ſehr häufig angeführt hat. — Den eigentlichen Tafeln iſt endlich ein auch tabellariſcher Innhalt vorgeſezt, welcher die Hauptſäze der einzelnen Tafeln nochmahls angiebt, und den Zuſammenhang derſelben unter ſich zeigt. Dieſer Innhalt erſezt jedoch nicht ganz den Mangel einiger allgemeinen Tafeln, der, wie es dem Recenſenten ſcheint, ſehr weſentlich iſt. Hätte nemlich der Verfaſſer wenigſtens eine allgemeine Tafel über das ius perſonarum, eine über das ius in rem, und eine über das ius in perſonam (welche leztere jedoch vielleicht noch zu erwarten iſt) entworfen, ſo würde es dem Anfänger, der (wie es ſo häufig der Fall zu ſeyn ſcheint), bey allem Hören und Wiederhören des Details, doch noch keine Ueberſicht des Ganzen ſich zu eigen gemacht hat, gewiß leichter ſeyn, ſich dieſe mit Hülfe dieſer Tafeln noch zu verſchaffen, als es ſo der Fall ſeyn wird. Es ſind zwar auf der 17ten Tafel die Gattungen der Real-Rechte, und auf der 32ſten Tafel die Cauſſae obligationum angegeben; allein dieſe Lehren ſind daſelbſt vor den übrigen ſo gar nicht ausgezeichnet, daß derje-

nige, der nicht ſchon weiß, daß ſie die Grundlage des Folgenden ſind, gewiß nicht bemerkt, daß gerade dieſe, unter den vielen andern auf dieſen Tafeln befindlichen Sätzen faſt vergrabenen Glieder, ihm zeigen, wie das folgende zuſammenhängt. — Ferner würde ſich auch der Verf., wenn er einige allgemeine Tafeln beygefügt hätte, auf mehreren Tafeln diejenigen Glieder haben erſparen können, bey denen blos auf eine folgende Tafel verwieſen wird. Und dadurch würden die Tafeln einfacher geworden ſeyn. — Hätte er dann überdem noch zuweilen im Ausdruck ſich kürzer gefaßt, hin und wieder bald die lateiniſche, bald die teutſche Terminologie hinweggelaſſen (denn wozu ſoll man einem jungen Manne, der ſein juriſtiſches Studium meiſt abſolvirt hat, z. B. noch ſagen, daß tutela teſtamentaria, legitima, dativa, — teſtamentariſche, geſetzliche, gegebene Tutel heiße); ſo würde er vielleicht auch im Stande geweſen ſeyn, ſtatt des höchſt unbequemen Groß- queer- Folio-Formats, ein kleineres zu wählen.

In Rückſicht der Vollſtändigkeit und Ausführlichkeit dieſer Tafeln findet Rec. wenig zu erinnern. Einige Lücken hat er indeſſen doch bemerkt, von denen er ſich keinen Grund anzugeben weiß. So fehlt z. B. der, bey Hofacker § 252—265. befindliche, Abſchnitt de hominibus in familia conſideratis, und die Lehre vom Ende der Tutel. Blos der Endigung durch die

Mün-

Mündigkeit des Pupillen iſt an einem Orte, wo man dies nicht ſucht, nur im Vorbeygehen gedacht. — Auf T. 4 iſt der Diſpenſationen, und auf T. 12 der Dos, die aus fungibelen Sachen beſtehet, nicht gedacht. — Bey der Ausführung deſſen, was der Verf. aufgenommen hat, iſt er ſich im Ganzen ziemlich gleich geblieben. Nur etwa die Lehren von der Interpretation, ſowohl der Geſetze, als der juriſtiſchen Geſchäfte, mochten nach Verhältniß etwas zu weitläuftig behandelt seyn. Auch würde Rec. die äuſſerſt ungewiſſe Geſchichte der Geſetze der Könige nur mit einem Wort berührt; dagegen aber die Haupt-Momente der für uns ſo intereſſanten Geſchichte der Schickſale des Juſtinianeiſchen Rechts im Occident genauer angegeben haben.

Unter den einzelnen Sätzen, die ſich auf dieſen Tafeln finden, giebt es einige, die nicht ganz richtig, oder doch wenigſtens nicht beſtimmt genug gefaßt zu ſeyn ſcheinen. — Zum Beweiſe dieſer Behauptung mögen folgende Stellen dienen: Auf der Tafel 2 a., welche einen Grundriß der Geſchichte der in Teutſchland aufgenommenen fremden Rechte enthält, findet ſich in der Columne, welche die Schickſale der Juſtinianeiſchen Geſetzgebung im Orient angiebt, unter andern folgendes: 1) "Es werden ins Griechiſche überſetzt die Inſtitutionen von Theophilus, die Pandecten von Stephanus, die Inſtitutionen von Thaddäus" (Soll

wahrſcheinlich heißen: der Codex von Thaleläus); 2) "Die Baſiliken, eine vom K. Baſilius im J. 567 „angefangene Geſetzſammlung kommt unter Leo im „J. 580 zu Stande." In einer Anmerkung zu dieſer Stelle wird der "im J. 710 von Conſtantin Por„phirogenita veranſtalteten Verbeſſerung" der Baſiliken gedacht; und unter Nr. 4 wird die Eroberung der Stadt Conſtantinopel von den Türken ins 16te Jahrhundert geſetzt. — Auf der T. 3. werden zu dem "jetzigen Innhalt des Codex" die Authentiken des Kaiſers Friederich gerechnet. (Vielleicht ſind die Fehler, die ſich in dieſen Stellen finden, bloße Druck- oder Schreibfehler, ob ſie gleich im Verzeichniß der Druckfehler nicht mit angegeben ſind). — Tafel 6. (II. B.) heißt es: Eine ausdehnende Erklärung der Geſetze habe ſtatt: a) wegen Gleichheit, und b) wegen Aehnlichkeit der Gründe. Und nun ſteht beym erſten Gliede: "hat in Criminal-Sachen und bey Le„gibus correctoriis ſtatt", und beym zweyten: "hat „in cauſſis favorabilibus ſtatt." Der Verfaſſer wollte ſagen beym erſten: hat auch in Criminal-Sachen, und beym zweyten: hat nur in cauſſ. fav. ſtatt. — T. 8. findet ſich folgende Stelle: "die rechtswirkſamen „Geſchäfte, welche nicht deutlich ſind, bedürfen einer „Auslegung; und zwar hat ſtatt: A. die authentiſche, „abſeiten des Handelnden, nur blos alsdann, wenn „von einer einſeitigen unverbindlichen Willenserklä-

„rung

„rung oder Handlung die Rede iſt — oder auch die „Contrahenten ſich" (etwa: unter ſich) „darüber ei„nig ſind; B. die Doctrinal-Erklärung, wenn eine „Handlung im Conſens mehrerer beruhet." Dieſemnach hätte die Doctrinal-Erklärung bey einſeitigen Willensäuſſerungen nicht ſtatt, was doch gewiß der Verf. nicht behaupten wollte. — T. 16 ſagt er: "die „Sachen ſind zu betrachten: a) abſolute, und b) re„lative, in Bezug auf andere Sachen; wobey man „ſieht: aa) auf ihren Zweck (Haupt Sachen, Neben„Sachen); bb) auf ihre Benutzung (Früchte); cc) „auf ihre Erhaltung (Aufwand)." Von dieſem nimmt der Verf. zwey Gattungen an. Er ſoll nemlich "dienen a) blos zur Erhaltung der Sachen (Un„koſten, Impenſae. Neceſſariae, vtiles, voluptuariae); „b) auch zur Verbeſſerung der Sache (Melioratio„nes)." — Auf der T. 19 wird unter die aus dem Eigenthum flieſſenden Befugniſſe, die allen Arten des Eigenthums gemein ſind, a) das Nutzungs-Recht, und b) das Recht, die Sache zu verändern, gerechnet; und nun ſteht beym erſten Gliede: "welches „(Nutzungs-Recht) ausgeübt wird: aa) durch Ver„brauch der Sache (Proprietas), und zwar α) na„türlichen und β) bürgerlichen (alienatio); bb) durch „Gebrauch (vtilitas, vſusfr. cauſſalis). — Und an ei„ner andern Stelle eben dieſer Tafel heißt es: Wenn „blos die Proprietät bey jemanden, der Niesbrauch

„aber

„aber bey einem anderen iſt; ſo hat jener das Oberei„genthum (Dominum directum).“

Die Verbindung, in welche der Verf. ſeine Sätze gebracht hat, iſt im Ganzen gut; Rec. glaubt jedoch einige Stellen bemerkt zu haben, wo ſie richtiger, natürlicher, einfacher und gleichförmiger ſeyn könnte. — So möchte z. B. die Darſtellung auf der T. 8. an mehreren Stellen nicht ganz richtig ſeyn. Es heißt daſelbſt: “die rechtswirkſamen Geſchäfte ſind 1. deutlich und klar, oder 2. nicht”; und dann wird unter dem letzten Gliede von der Interpretation der actuum iuridicorum, und unter dem erſten von den Wirkungen derſelben gehandelt; aber wohl nicht am rechten Orte, da die Handlungen, welche einer Interpretation bedürfen, eben die Wirkungen haben können, welche diejenigen haben, bey denen dies nicht der Fall iſt. — Ueber die Wirkungen dieſer Handlungen wird folgendes geſagt: „Sie würden geſchätzt, indem man ſie in Bezug „ſetze a) mit dem Willen des Handlenden, und „b) mit den Geſetzen ſelbſt.“ Bey dem erſten Gliede kommen vor die freywilligen Handlungen, und von dieſen heißt es daſelbſt: Ihre „Wirkung hänge ab aa) von der Art und Weiſe, „den Willen an den Tag zu legen“ (wo die Lehre vom Conſenſus expreſſus, tacitus und praeſumtus vorgetragen iſt), „und bb) von dem Anhange (Conditio, dies,

„modus

„modus u. ſ. w.).“ Von einem ſolchen Anhange hängt freylich ihre Wirkung gar ſehr ab; aber doch gewiß nicht immer von der Art und Weiſe, den Willen an den Tag zu legen. Dies hat der Verf. vielleicht auch ſelbſt ſchon nach vollendeter Arbeit bemerkt; denn im Innhalte hat er die Lehre vom Conſenſus expr., tac. und praeſ. in eine richtigere Verbindung mit dem Ganzen gebracht. — Beym zweyten Gliede (wo die Handlungen betrachtet werden im Bezug auf die Geſetze) theilt der Verf. dieſe Handlungen ab in ſolche, die den Geſetzen gemäß, und ſolche, die mit ihnen im Widerſpruche ſind. Die erſtern nennt er gerechte (actus iuſti), die andern ungerechte (actus iniuſti), und bemerkt dann: 1) die erſtern ſeyen gerecht in Hinſicht ihrer Materie und Form, 2) die letztern hätten ihren Grund entweder in einem dolo, oder in einer culpa. Die erſtere Bemerkung iſt ganz richtig, aber aus ihrem Platz könnte man folgern, daß man bey actibus iniuſtis (die der Verf. wohl nicht gut ungerechte Handlungen nennt, — man denke nur an das Teſtamentum iniuſtum) Form und Materie nie unterſcheiden könne. Die andere Bemerkung ſcheint nur zum Theil wahr zu ſeyn, da man wohl nicht gut alle actus iniuſtos, ſondern nur die, welche, wie Hofacker ſich ausdruckt, laeſionem continent, in culpoſos und doloſos eintheilen kann. —— Auf der T. 12 fängt die Lehre von der Ehe folgendermaßen an: “Bey dem Ehe-

„Ehe-Verhältniß iſt zu ſehen: auf 1. die Ehe ſelbſt, „und 2. die daraus flieſſenden Rechte"; und dann erſt ſteht beym erſten Gliede "die Ehe kann ſeyn: a) eine „vollſtändige, und b) eine unvollſtändige Ehe, d. i. „eine Verbindung dieſer Art, woraus — — nicht alle „und jede, wohl aber einige Ehe-Rechte fließen." — Hätte es nicht heißen müſſen: die Ehe iſt 1) eine vollſtändige — (dieſe a) wird geſchloſſen, getrennt, b) wirkt u. ſ. w.), 2) eine unvollſtändige?

Nicht natürlich genug ſcheint dem Rec. die Stellung der Sätze auf der 15ten T. zu ſeyn, wo der Verf. die Lehre von der Tutel folgendermaßen anfängt: "Es „iſt zu achten: 1) auf den zureichenden Grund, 2) „auf die Wirkungen der Vormundſchaft." Den zureichenden Grund theilt er ab in den a) entfernten, und b) nächſten, und dieſen wieder in den α) allgemeinen und β) beſonderen. Als den entfernten Grund betrachtet er die Verpflichtung eines jeden Mitglieds der Staatsgeſellſchaft zur Uebernehmung einer Tutel; als den nächſten allgemeinen die Minderjährigkeit eines Menſchen, und zwar a) nach Röm. R. bis zur Pubertät, b) nach heutigem bis zur Volljährigkeit; als den nächſten beſondern endlich die Art und Weiſe der Conſtitution (beſſer der Delation) der Tutel, wonach dieſe ſeyn kann teſtamentaria, legitima, dativa.

Einfacher könnte vielleicht die Darſtellung auf T. 3. und 8. ſeyn. — Recenſent wenigſtens würde

(T. 3.)

(T. 3.) die Eintheilung des Juſtinianeiſchen Rechts in Elementar-Bücher (Inſtitt.), Syſteme (Dig. und Cod.), und Ergänzungs-Geſetze (Novellen) ganz weggelaſſen, und gleich die Inſtitt., die Pandecten, den Codex und die Novellen genannt haben. Und auf gleiche Weiſe würde er auf T. 8., wo es von den unfreywilligen Handlungen heißt: "Sie ſind: „1) abſolut unfreywillige, 2) nur auf gewiſſe Art, „wenn mangelt die Freyheit a) des Verſtandes, „b) des Willens", — dieſe Glieder ganz kurz ſo angegeben haben: Es fehlt a) der Intellectus (vom Verf. vielleicht nicht gut Freyheit des Verſtandes überſetzt), und der Wille, b) blos der Intellectus, c) blos der Wille. — Zwar werden dieſe Darſtellungs-Art alle Vertheidiger der Dichotomien in Schutz nehmen; aber ſollte es nicht beſſer ſeyn, wir gebrauchten da, wo zwey Dichotomien die Sache nicht deutlicher machen, als Eine Trichotomie, lieber die letztere, als die erſtern. — Doch darüber will Rec. mit dem Verf. nicht ſtreiten; er bemerkt nur noch, daß auch auf der T. 17. die Lehre vom Beſitz vielleicht einfacher hätte dargeſtellt werden können.

Gleichförmiger, als es vom Verf. geſchehen iſt, würde er die Lehre von den Sponſalien und der Ehe, von der Tutel und von der Curatel behandelt haben; denn er glaubt, daß es eine große Erleichterung für den Anfänger iſt, wenn dieſer ähnliche Lehren in eben denſelben

ben Abſchnitten abgehandelt ſieht. Es wird ihn dann gewiß das Vergleichen derſelben, und dadurch auch das Behalten der einzelnen Sätze gar ſehr erleichtert.

Endlich würde Rec. auch bey Lehren, wo es nicht darauf ankommt, zu zeigen, wie ſich bey uns in Präxi das Röm. R. zum Teutſchen verhalte, die Begriffe der Römiſchen Juriſten mit den unſrigen, und Dinge die es blos bey den Römern gab, mit denen, die es blos bey uns giebt, nicht vermiſcht haben. Er würde alſo vielleicht gleich auf der T. 1. die Römiſchen Eintheilungen des Rechts in ius nat., gent., civ. u. ſ. w. von den neuern Eintheilungen ganz getrennt, und ebenſo (T. 5.) die Römiſchen Geſetze von den Teutſchen, wie auch (T. 10) die Römiſchen ingenui, liberti und ſervi von den Teutſchen Freygebohrenen, Freygelaſſenen und Unfreyen gänzlich abgeſondert haben.

III.

Inſtitutionen des geſammten poſitiven Rechts; oder ſyſtematiſche Encyclopaedie der ſämmtlichen allgemeinen Begriffe und unſtreitigen Grundſätze aller in Teutſchland geltenden Rechte, von Gottlieb *Hufeland*, Herz. Sachs. Weim. Iuſtizrath und Prof. zu Jena. Jena in der akad. Buchhandl. 1798. 8. (1 rthl. 12 ggr.).

Der Herr Verf. liefert in dieſem Werke eine allgemeine Ueberſicht der erſten Begriffe des heutigen teutſchen Rechts in ſeinem ganzen Umfange, nach den im 93ſten §. ſeiner Wiſſenſchaftskunde und Methodologie vorläufig gegebenen Geſichtspunkte, als erſte Einleitung in das Innere der Rechtswiſſenſchaft. Der Zweck dieſes Handbuchs iſt daher, dem Anfänger einen vollſtändigen Ueberblick über das ganze Gebiet der zu erlernenden Wiſſenſchaft zu geben. Die Haupterforderniſſe deſſelben ſind alſo: Anſchaulichkeit des Ganzen, durch Einheit im Plane und Richtigkeit der Anordnung; **Vollſtändigkeit**, nicht in Ausführung der einzelnen Theile, ſonſt fiele der Zweck einer vorläufigen Einleitung ins Ganze weg, ſondern in der Darſtellung der Zweige, in welche die Rechtswiſſenſchaft zerfällt; **Wahrheit**, durch richtige und be-

ſtimmte Bezeichnung, der die einzelnen Unterabtheilungen beſtimmenden Begriffe, und ihrer Unterſcheidungen; und endlich Deutlichkeit des Vortrages, ſo daß die gegebenen Begriffe durch die Darſtellung ſelbſt ſogleich klar und ſcharf genug bezeichnet erſcheinen. Ob und wie H. H. dieſe nothwendigen Erforderniſſe ſämmtlich erfüllt habe, wird die nachfolgende Unterſuchung ergeben.

Im Plane ſelbſt herrſcht Ordnung und Einheit, und es kann nicht fehlen, daß derjenige, der nur erſt ſich mit demſelben vertraut gemacht hat, nicht gerade durch dieſen Plan zu einer anſchaulichen Ueberſicht des weitſchichtigen Gebietes der Rechtswiſſenſchaft, und des Zuſammenhanges der vielen ſo heterogen ſcheinenden Theile derſelben gelangen ſollte. Ein leichtes iſt es nicht, die geſammte Rechtswiſſenſchaft in einem ſolchen Zuſammenhange darzuſtellen, daß alle ihre Theile als nothwendige und unter einander verbundene Zweige eines großen Ganzen erſcheinen; vielleicht iſt Hrn. Hns. Plan der einzige, der dieſes auf eine befriedigende und nicht gezwungene Weiſe erreichbar machen konnte. Wäre auch bey der Anordnung einzelner Theile wohl mit Grunde hie und da manches zu erinnern (wie dieſes H. H. am Ende der Vorrede ſelbſt geſteht, und auch einzelnen §§. ſchon in der Ueberſicht des Innhaltes einen ſchicklicheren Platz angewieſen hat); ſo treffen doch ſolche einzelne Unvollkommen-

menheiten den ſehr gut angelegten und ſcharf durchdachten Plan des Ganzen nicht, und es würde in Kleinlichkeit ausarten, wenn man ſchon jetzt bey dem erſten Entwurfe eine ganz vollkommene über allen Tadel erhabene Anordnung der einzelnen Theile verlangen, oder diejenigen Sätze, welche an einem andern als dem ihnen angewieſenen Platze vielleicht beſſer geſtanden hätten, hier aufzählen wollte, zumal da bey dem Fleiße des Hrn. Verf. ſich mit Grunde erwarten läßt, daß er der ferneren Vervollkommung ſeines Werkes die möglichſte Sorgfalt nicht entziehen werde.

Auch trift der Vorwurf eines Mangels an Vollſtändigkeit dies Handbuch nicht. Kein weſentlicher Theil der Rechte iſt darinn übergangen; von allen ſind an ihrem Orte die nöthigen allgemeinen Begriffe entwickelt, und dadurch der Anfänger in den Stand geſetzt, ſich eine Idee von dem ganzen Gebiete der Rechtswiſſenſchaft zu entwerfen. Das Ganze zerfällt in zwey Haupttheile, nemlich den allgemeinen und beſonderen. In jenem werden zuerſt im erſtem Buche einige allgemeine Begriffe vom Menſchen, von Geſetz und Recht, und den Gegenſtänden des Rechts entwickelt; dann im zweyten Buche die Begriffe vom poſitiven Rechte, und einigen dahin gehörigen Verhältniſſen, von den Veränderungen der Rechte, und den einzelnen Arten der poſitiven Rechte gegeben; und darauf im dritten Buche die nöthigen vorläufigen Erklärungen über das

poſitive teutſche Recht, deſſen äuſſeren und inneren Umfang, Quellen, Gültigkeit und Anwendung mitgetheilt. In dem beſonderen Theile werden nun die einzelnen Abtheilungen des teutſchen poſitiven Rechts näher entwickelt. Er zerfällt in drey Bücher, deren erſtes das Privatrecht (im engern Sinne), oder das Recht des Privatmannes im Staate, das zweyte das öffentliche Recht, und das dritte das Völkerrecht abhandelt. Das erſte Buch enthält wieder, nachdem man ſich den Privatmann entweder bloß in bürgerlicher Beziehung, oder in der Lehnsverbindung, oder als Mitglied einer Kirchengeſellſchaft denkt, die Abtheilungen des eigentlichen Civilrechts, des Lehns- und des Kirchen-Rechts. Ebenſo theilt ſich das öffentliche Recht wieder in das Regierungs-Privatrecht, (oder das Recht der Privatleute, welches durch die Staatsgewalt entſtehen oder erklärt werden kann), in das Criminal- und das Prozeßrecht. — Man ſieht hieraus, daß unter dieſe Abtheilungen der ganze Umfang der Rechtswiſſenſchaft leicht und ungezwungen eingereihet werden kann, und die erſte Ueberſicht des vorangeſchickten Innhalts ergiebt, daß dies wirklich geſchehen ſey.

Es bleibt daher nur noch die Frage übrig, ob die Eigenſchaften der Wahrheit und Deutlichkeit auch überall in dieſem Handbuche anzutreffen ſind, und hierüber ſcheint freylich hie und da man-

mancher vielleicht nicht ungegründete Zweifel zu entſtehen. Es ſey uns erlaubt einige derſelben, ſo wie ſie uns aufſtießen hier anzuführen, nicht als ob wir die Sorgfalt und die Präciſion verkenneten, mit der H. H. durchgängig ſeine Sätze auszudrücken ſich ſichtlich beſtrebte, ſondern um ihm vielleicht bey einer anderweiten Auflage noch Gelegenheit zu geben, die nachfolgende Bemerkungen zu prüfen, und wenn er dieſelben nicht ungegründet finden ſollte, die danach nöthigſcheinenden Verbeſſerungen vorzunehmen.

§ 26 heißt es: "Eine Wirkung eines Dinges, in „ſo fern ſie in den Kräften deſſelben ihren Grund hat, „heißt in Rückſicht auf daſſelbe eine Handlung." Dieſe Erklärung ſcheint nicht völlig dem Begriffe einer Handlung zu entſprechen, wenigſtens nicht deutlich zu ſeyn, und wir ſollten glauben, daß ſie richtiger ſo hätte ausgedrückt werden müſſen: Eine Handlung iſt eine Aeuſſerung von eigenthümlicher innerer Kraft. Mit dieſer Erklärung ſtände dann der § 36 in ſehr genauer Uebereinkunft, wenn es darinn hieße; "Jede Aeuſſerung der Kraft eines Menſchen hat ihren Grund in der Willkühr deſſelben oder nicht, und daher ſind die Handlungen der Menſchen entweder willkührliche, oder nicht willkührliche." — Bey der Lehre von der Verbindlichkeit § 61 u. flg. geräth der H. Verf. durch die Aufnahme der alten Eintheilung in die vollkommene und unvollkommene Verbindlichkeit in ſichtbare Verle-

genheit. Er erklärt § 61 Verbindlichkeit durch Nothwendigkeit willkührlicher Handlungen nach Geſetzen, und gleichwohl theilt er nun die Verbindlichkeit im folgenden § in eine ſolche, von welcher das Geſetz nie eine Ausnahme verſtattet (vollkommene), oder von welcher das Geſetz eine Ausnahme (deren Beurtheilung dem Verbundenen überlaſſen bleibt) zuläßt (unvollkommene). Kann die letzte Art der Verbindlichkeit wohl jemahls unter die erſtgegebene Erklärung gehören? und findet der Begriff von Nothwendigkeit bey einer von unſerer Beurtheilung abhängenden Handlung ſtatt? Beſſer wäre es geweſen, wenn der H. Verf. die Erklärung der Verbindlichkeit § 63 gegeben, und dann mit Weglaſſung der ganz unhaltbaren Eintheilung in vollkommene und unvollkommene, ſie durch Nothwendigkeit willkührlicher Handlungen nach Zwangsgeſetzen beſchrieben hätte. — Ob nicht auch der Begriff von Recht § 66 beſtimmter und kürzer durch das Vermögen zu einer geſetzmäſſigen Willensbeſtimmung hätte gegeben werden können, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn: und bemerken dagegen, daß wir uns nicht erinnern, eine ſchönere Definition von Billigkeit geleſen zu haben, als die hier § 70 in den wenigen Worten: "Einſchränkung vollkom„mener Rechte durch unvollkommene Verbind„lichkeiten" enthaltene, wenn nur der nonſenſicaliſche Ausdruck "unvollkommene Verbindlichkeiten" vermie-

mieden, und ſtatt deſſen ein eben das ſagender z. B. Beſtimmungen der Güte, oder ein ähnlicher, gewählt wäre. — § 95 Ergreifung iſt ſtreng genommen nicht eine Thatſache, wodurch jemand den wirklichen Beſitz erhält, ſondern eine Handlung, wodurch jemand eine Sache in ſeinen Gewahrſam bringt. — §. 127. Nicht wie der H. Verf. ſagt: Alle Handlungen, die den Religionsvorſtellungen gemäß ſind, nennt man Gottesverehrung: ſondern dieſe Benennung gehört nur für alle Handlungen, die in Hinſicht auf Religionsvorſtellungen unternommen werden. — Die § 132 gegebene Erklärung vom Geſetzgeber hingegen zeigt von dem Beſtreben des Hrn. Verf. nach Vervollkommung, und iſt beſſer, als die im 2ten Stücke dieſer Bibliothek getadelte, welche in der Wiſſenſchaftskunde von ihm gegeben war. — Unteutſch iſt der § 143. "Wenn einer ein Recht verliehrt, und der an„dere daſſelbe erwirbt; ſo heißt dieß Nachfolge." Hätte derſelbe nicht beſſer ſo gegeben werden können: Nachfolge iſt das Eintreten einer Perſon in das erloſchene Recht eines andern? — Unrichtig aber ſcheint uns die § 146 gegebene Erklärung von Strafe, nach welcher dieſe "ein Uebel iſt, welches einem Menſchen „wegen einer begangenen Handlung zugefügt wird, „um ihn oder andere von einem künftigen ähnlichen „abzuſchrecken." Der ſo ſehr beſtrittene und noch nicht allgemein als gültig anerkannte Zweck des Ab-

ſchreckens gehört nicht in die Erklärung der Strafe, und macht dieſe zu ſchwankend und eingeſchränkt. Vielleicht hätten folgende Beſtimmungen hier gegeben werden können. Strafe im Allgemeinen iſt jede Folge geſetzwidriger Handlungen. Dieſe Folge beſteht entweder in der Verbindlichkeit zum Erſatz (vergl. § 187) oder in einem andern durch Geſetze beſtimmten Uebel. Im letztern Falle heißt ſie Strafe im engern oder gewöhnlichen Sinne. — Wenn aber § 188 geſagt wird, daß die Folge eines Verbrechens auſſer den Folgen eines jeden Vergehens noch der Verluſt aller Rechte ſey, ſo wiſſen wir nicht, wie H. H. dieſen Satz mit den erſten Begriffen des Criminal-Rechts, und mit ſeinen eigenen § 1152 u. fg. gegebenen Beſtimmungen in Uebereinſtimmung zu ſetzen ſich getrauet. — § 215 wundert man ſich billig, daß in einem im Jahre 1798 erſchienenen Buche noch Polen unter die an Teutſchland grenzenden Länder mitgerechnet wird. Der neuere Geograph kennt ja bekanntlich keinen Staat mehr, der Polen heißt. — Die § 239 gegebenen Erklärungen von Staatsbeamten und Obrigkeiten geben im Grunde gar keinen Anhaltspunkt um den engeren Begriff der letzteren von dem allgemeinen der erſteren zu unterſcheiden, weil die Definition von Staatsbeamten zu enge iſt. Ein Staatsbeamter iſt im allgemeinen ein jeder, dem ein Theil der Staatsgeſchäfte (nicht immer der Staatsgewalt) übertragen iſt. So gehören

hören die Geſandten, Correſpondenzführende Beamte ꝛc. zu den Staatsbeamten, obgleich ſie keine Ausübung der eigentlichen Staatsgewalt in ihrem Auftrage haben. Hingegen ſind Obrigkeiten diejenigen Staatsbeamten, denen die Ausübung eines Theiles der Staatsgewalt übertragen iſt. — Auch würde man durch die § 240 gegebene Erklärung, nach welcher ein Staats-Grundgeſetz ein poſitives Geſetz ſeyn ſoll, wodurch Rechte der Staatsgewalt und der Unterthanen gegen einander beſtimmt werden, eine nicht ganz richtige Idee von einem Staats-Grundgeſetze erhalten. Es giebt dergleichen, welche keinesweges Rechte der Staatsgewalt und der Unterthanen, gegen einander beſtimmen, ſondern es vielleicht nur mit der Perſon der Regierer ꝛc. zu thun haben, wie z. B. diejenigen, welche die Erbfolge ꝛc. beſtimmen. Richtiger würde daher ein Staats-Grundgeſetz vielleicht durch ein poſitives Geſetz erklärt werden, wodurch die Staatsverfaſſung, oder ein Theil derſelben beſtimmt wird.— Unentſchieden wollen wir es laſſen, ob der § 248, worinn die Rechtsregel: ignorantia iuris non praeſumitur, poſitiv durch: Es wird von den Unterthanen vorausgeſetzt, daß ſie die in ihrem Staate gültigen Geſetze kennen, ausgedrückt wird, ſo gefaßt werden durfte, obgleich wir an der Befugniß des Hrn. H. zweifeln, neue nur halbwahre Präſumtionen aufzuſtellen. So richtig die lateiniſche Regel iſt, ſo wenig

dürfte doch die Hufelandiſche in Teutſchland noch gegenwärtig allgemein anwendbar ſeyn, und es iſt ein großer Unterſchied, ob eine Unwiſſenheit nicht vermuthet wird, oder ob die Vermuthung geradezu auf die Wiſſenſchaft geht. — § 367 iſt die Beſtimmung über die Verbindlichkeit des Eides ganz im Geiſte des kanoniſchen Rechts gefaßt: es frägt ſich aber doch, ob nicht nach richtigen Begriffen der Satz etwas eingeſchränkter, und etwa ſo hätte vorgetragen werden müſſen: Sonſt aber muß ein jeder Eid gehalten werden, der ohne Verletzung einer wichtigeren Pflicht gehalten werden kann. — Nicht völlig der heutigen Verfaſſung angemeſſen iſt die Note zum § 408, in welcher der Herr Verf. durch eine Vermengung des altrömiſchen Rechts mit dem heutigen verleitet, den Satz aufſtellt: "Da man ohne den Stand der bürger„lichen Freyheit keine im Staat anerkannte Rechte hat, „ſo iſt man auch in demſelben keine Perſon." — Der Karrengefangene z. B. iſt nicht im Stande bürgerlicher Freyheit, gleichwohl aber hat er anerkannte Rechte im Staate. — Wenn im § 515 geſagt wird: "Bey „den meiſten doppelſeitigen Verträgen muß ein gewiſ„ſes Verhältniß zwiſchen Verbindlichkeit und Gegen„verbindlichkeit ſeyn; ſonſt darf ihn der eine Ver„tragſchlieſſende nicht gelten laſſen"; ſo könnte daraus leicht die Folge gezogen werden, als ob ein geſetzliches Verbot es demjenigen, der z. B. über die Hälfte ver-

letzt

ſetzt worden, unterſagte, einen ſolchen Vertrag gelten zu laſſen; da es doch von ihm abhängt, ob er die Beſtimmungen der Geſetze über dieſen Punkt ſich zu Nutze machen will. Beſſer wäre es daher geweſen, wenn ſtatt des Wortes darf das Wort braucht geſetzt wäre. — Auch die Faſſung des § 523, ſo richtig derſelbe übrigens iſt, hat etwas auffallendes. Es heißt darinn: "die geſetzliche Obligation ſetzt entweder ein „wirkliches Vergehen, oder eine andere erlaubte „Thatſache — voraus": als ob ein Vergehen auch erlaubt ſeyn könne? Dieſer Mißſtand wäre gehoben, wenn das hier ganz überflüſſige Wort andere weggeblieben wäre. — Schwerlich möchte man wohl aus der § 637 gegebenen Beſchreibung von Lehnwaare ſich einen deutlichen Begriff von dieſer Leiſtung bilden können. Es heißt: "Lehnwaare iſt alles was wegen „Uebergabe von Rechten auf ein Grundſtück gegeben „wird." So wäre denn der Begriff ſehr weitläuftig, da doch dieſer Ausdruck nur diejenige Leiſtung begreift, die dem Obereigenthümer bey der Uebertragung des nutzbaren Eigenthumes von demjenigen gegeben wird, der dieſes erhält. — Hingegen iſt die § 682 gegebene Definition der Ehe die beſte, die wir zur Zeit noch geleſen zu haben uns erinnern, und übertrifft die, welche z. B. Kant und Klein in ihren Handbüchern des Naturrechts davon gaben, unſerm Erachten nach an Richtigkeit und Vollſtändigkeit. — Wenn aber

§ 690

§ 690 unter ehelichgebornen Kindern (liberi legitimi) nur ſolche verſtanden werden ſollen, welche in einer gültigen Ehe erzeugt ſind, ſo ſteht dieſem Satze die L. 11. C. de natur. lib. offenbar entgegen. Richtiger hieße es: die nach Eingehung einer gültigen Ehe gebornen Kinder. — Der in der Note zum § 714 gegebene Begriff von Ehebruch läßt ſich gleichfalls nach heutigem Rechte nicht vertheidigen, und iſt auf Unkoſten des armen weiblichen Geſchlechtes einſeitig. Denn nicht bloß der Beyſchlaf einer Frau mit einem Dritten, ſondern auch der eines Ehemannes mit einer Dritten iſt Ehebruch. — § 721 iſt unter den unſtreitig verbotenen Graden die Ehe zwiſchen Geſchwiſtern aufzuführen vergeſſen. — Unrichtig iſt es, wenn § 957 H. H. unter den übrigen Kurfürſten einen Kurfürſten von Hannover nennt. Die Kur ruhet auf den Fürſtenthümern Zelle, Calenberg und Grubenhagen, und den dazu gehörigen Grafſchaften Hoya und Diepholz; ein Fürſtenthum Hannover iſt im ſtrengen Sinne genommen unbekannt, und mit weit größerer Schicklichkeit könnte daher Kur-Calenberg, oder Kur-Zelle ꝛc. aufgeführt werden, wenn es überall richtig wäre, die Kur nur von einem Theile der Länder zu benennen, auf denen insgeſammt ſie ruhet. Aber die Kurwürde erhielt ja kein Herzog von Zelle, oder von Calenberg; einen ſolchen Herzog hat es nie gegeben; ſondern Herzog Ernſt Auguſt zu Braunſchweig-Lüne-

burg

burg (Calenbergſchen Theils) war es, der im Jahre 1692 Kurfürſt wurde. Verlohr er nun durch die Kurwürde etwa ſeinen Familien-Namen? Wir meinen nicht. Warum nun nicht den Namen beybehalten, unter dem das Kurhaus täglich vorkommt, und welchen es ſelbſt ſich giebt? Bekanntlich ſchreibt ſich ja dieſes Kurhaus noch immer, Herzog zu Br. Lüneb. des H. R. R. Erzſchatzm. und Kurf. Will man daher richtig ſchreiben, ſo muß man Kurbraunſchweig, oder, wenn man recht genau ſeyn will, Kurbraunſchweig-Lüneburg ſchreiben. Kurhannover aber iſt immer eine ſehr am unrechten Orte angebrachte Affectation. — Bey dem § 1136 müſſen wir einen weſentlichen Druckfehler bemerken, weil ihn hinten anzugeben vergeſſen iſt. Der § muß folgender Geſtalt heiſſen: Wenn einer mehrere ſtrafbare Handlungen begangen hat, ſo ſind dieſes entweder verſchiedenartige Vergehen, oder Vergehen derſelben Art. Im erſten Falle ꝛc. — Doch nun genug der Auszeichnungen; wir glauben durch dieſes Urtheil hinlänglich gerechtfertigt zu haben, daß an dieſem Handbuche in Anſehung der Beſtimmtheit und Deutlichkeit noch manches zu wünſchen übrig bleibe. Gleichwohl haben wir den Werth deſſelben keinesweges herunterſetzen wollen, denn die Grundlage iſt ſchön, und kann bey fleiſſiger Feile demnächſt gewiß einen Grad der Vollkommenheit erlangen, die das Werk zu einer allgemeinen Ueberſicht

ſicht der erſten Grundbegriffe der Rechtswiſſenſchaft vorzüglich, und vor allen andern brauchbar macht, die aber auch durchaus nothwendig iſt, wenn nicht der Anfänger gerade durch dieſe Ueberſicht zu unrichtigen oder halbwahren Ideen über einzelne Zweige derſelben verleitet werden ſoll.

IV.

Friedrich von Bülow's Königl. Großbritt. und Churfürſtl. Br. Lüneb. Oberappellationsraths und Dr. Theodor Hagemann's Königl. Großbritt. und Churfürſtl. Br. Lüneb. wirkl. Hof- und Canzley-Raths, auch ordentl. Beyſitzers des Zelliſchen Hofgerichts practiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit hin und wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zelliſchen Tribunals und der übrigen Juſtizhöfe beſtärkt. Erſter Band. Hannover bey den Gebrüdern Hahn 1798. Mit dem Reg. 364 S. 4.

Zunächſt beabſichtigen die beyden würdigen Verfaſſer dieſer Erörterungen bey ihrem angelegten Werke den Vortheil practiſcher Rechtsgelehrten in den Kurbraunſchweigiſchen Landen, damit dieſe hinlängliche Kenntniß erhalten, wie dieſe und jene ſtreitige

oder

oder zweifelhafte Rechtsfrage bey den höheren Landes-collegien beurtheilt und bisher entſchieden worden ſey. Mit Recht glauben ſie aber, daß auch für den ausländiſchen Rechtsgelehrten eine Sammlung dieſer Art Intereſſe haben werde, indem, ohne auf die Güte der Ausarbeitungen ſelbſt einmal zu ſehen, ſchon die Juſtizverfaſſung eines ſo bedeutenden teutſchen Staats, als der Hannöveriſche iſt, jedem teutſchen Rechtsgelehrten keinesweges gleichgültig ſeyn kann, und es überhaupt nicht unwichtig iſt, zu wiſſen, aus welchem Geſichtspuncte mancher ſtreitige Rechtspunct bey den hohen Juſtizcollegien betrachtet werde, und welche Gründe dieſe bewegen, ſich für eine oder die andere Meynung zu beſtimmen. Der vorliegende erſte Theil dieſes Werks enthält 80 Erörterungen, welche, ſo wie es ihr Gegenſtand mit ſich brachte, zum Theil ausführlicher, zum Theil kürzer ausgefallen ſind. Wir gedenken folgender Nummern ausdrücklich. Nr. I. handelt von der Befugniß der Reichsſtadt Bremen, den Weſerſtrom mit Tonnen und Baaken zu verſehen und dafür das Tonnen- und Baakengeld zu erheben. Die Reichsſtadt Bremen übt bey dem Ausfluſſe der Weſer beynahe 9 teutſche Meilen hinunter auf Herzogl.-Bremiſchem und zum Theil Oldenburgiſchem Gebiete das Recht einer Staatsſervitut, daſelbſt Baaken und Tonnen, d. i. Warnungszeichen für Schiffer, gegen Beſchiffung gefährlicher Stellen, zu errichten, unſtreitig

aus.

aus. Das collegium ſeniorum zu Bremen macht dafür auf eine Abgabe von den Schiffen und Gütern (Baakengeld) Anſpruch, und verlangte ſolche auch von Hannöveriſchen Unterthanen, wenn ſie gleich nicht das Stadtgebiet paſſirt hatten. Allein ſo wohl das Stadiſche Hofgericht, als auch das O. A. Gericht zu Zelle hat das collegium ſeniorum mit dieſer Anforderung gegen Hannöveriſche Unterthanen, die das Gebiet der Reichsſtadt nicht paſſirt haben, abgewieſen, indem der Grund der Verſtattung dieſer Staatsſervitut bloß in dem eigenen Vortheil der Reichsſtadt in Hinſicht ſeiner Schifffahrt zu ſuchen iſt. — N. 3. Ueber den Unterſchied, das Eigenthum, und das Benutzungsrecht der verſchiedenen Arten des flieſſenden Waſſers. Unſtreitig iſt, daß große ſchiffbare Ströme zu den öffentlichen Gewäſſern gehören, in Anſehung der nicht ſchiffbaren Gewäſſer iſt ſolches aber ſtreitig. Hier wird die Regel aufgeſtellt, daß man auf die ſtete oder temporelle Dauer des flieſſenden Waſſers, auf das Local ſeines Urſprungs, den Gebrauch der davon gemacht wird, und auf die Meynung und Ueberzeugung der Benachbarten ſehen müſſe, um beurtheilen zu können, ob ein Gewäſſer zum öffentlichen oder zum Privat-Eigenthum zu rechnen ſey. In Anſehung der Privat-Gewäſſer iſt wiederum zu unterſcheiden, ob ſelbige im Eigenthume einer Gemeinſchaft, oder einzelner Privatperſonen ſtehen, und

darnach

darnach auch das Recht ihres Gebrauchs zu beurtheilen. (Wenn in dieſer, übrigens ſehr gründlichen, Abhandlung die Regalität der öffentlichen Gewäſſer in theſi behauptet wird, ſo kann Rec. damit nicht übereinſtimmen, indem ſeiner Meynung nach die Vermuthung für das Staatseigenthum ſtreitet.) — Nr. 4. Das Waſſer eines Bachs, der eine Mühle treibt, iſt Niemand berechtigt ſo zur Bewäſſerung ſeiner Grundſtücke zu ſtauen und abzuleiten, daß dadurch der Betrieb der Mühle gehindert wird. Es wird bey dieſer Rechtsfrage Anwendung von den in voriger Erörterung aufgeſtellten Grundſätzen gemacht. — Nr. 6. Von dem Verbrechen des geſtörten Gottesdienſtes. Bey deſſen Beſtrafung iſt zwiſchen vier Arten dieſes Verbrechens zu unterſcheiden, je nachdem entweder der Geiſtliche durch vorſätzliche Mißhandlung bey Verrichtung der ſacrorum verhindert, oder Tumult während des Gottesdienſtes erregt iſt, oder Handlungen unternommen ſind, welche veranlaſſen, daß kein Gottesdienſt gehalten wird, oder während des Gottesdienſtes vor dem Gotteshauſe durch Unfug die Aufmerkſamkeit bey der öffentlichen Gottesverehrung geſtört worden iſt. Nur in dem erſten dieſer Fälle kann nach Beſchaffenheit der Umſtände Todesſtrafe ſtatt finden, zu Folge der Nov. 123. c. 1. — Nr. 7. Von der Berichtserſtattung der Untergerichte an die obern Juſtizhöfe in Regierungs-Cammer und Polizeyſachen. Die Unterrich-

richter ſind alsdann dazu vollkommen verbunden, ſo bald Regierungs- Cammer- und Polizey-Angelegenheiten Juſtitzſachen geworden ſind. — Nr. 13. Vom Holzdiebſtahl und deſſen Beſtrafung. Iſt das Holz aus der Forſt entwandt, ſo beſtraft man im Hannövriſchen dieſes Verbrechen nur als eine Wrogenſache auf den Landgerichten. — Nr. 14. Erb- Real- und Lagerbücher müſſen edirt werden, (wenn die Amtsunterthanen ſie zum Beweiſe gegen das Amt nöthig haben). — Nr. 15. Von Benutzung der Wieſen durch zweymaliges Abmähen. Der zum Hütungsrechte auf der Wieſe eines andern Befugte, hat nur dann ein Recht die zweymalige Schur zu verbieten, wenn er zu einem ſolchen Verbietungsrechte einen beſondern Titel hergebracht hat. — Nr. 16. Vaſa Murrhina ad l. 3. §. 4. D. de ſuppellectile legata. In einer Samml. practiſcher Erörterungen ſteht dieſer Aufſatz nicht an ſeiner rechten Stelle. — Nr. 17. Von der Berechtigung der Krämer mit fertiger Schuſterarbeit zu handeln. Dieſes Recht kann den Krämern nicht abgeſprochen werden, wenn nicht die Schuſtergilde ein beſonderes Verbietungsrecht hergebracht hat. — Nr. 18. Ueber den Fiſchdiebſtahl, welcher im Hannövriſchen willkührlich beſtraft wird. — Nr. 19. Die Liedlöhner und Dienſtboten der Juden ſind von Gerichtsſporteln frey, (ſo wie in den H. Landesgeſetzen dieſes überhaupt in Dienſtbotenſachen verordnet iſt). — Nr. 11. Ein

Dienſt-

Dienſtherr iſt nicht immer verbunden den Schaden zu erſetzen, welcher aus den Vergehungen des Geſindes in Dienſtgeſchäften erwächſt Alsdenn nämlich iſt er es nicht, wenn ihm keine culpa beygemeſſen werden den kann, wie auch Leyſer Sp. 47. M. 9. (und Sp. 113. M. 1.) behauptet. — N. 22. Ueber den Grund der Landfolge-Dienſte. Das fundamentum proximum wird in Geſetze, Herkommen und Verträge geſetzt, das fundamentum remotum aber, entweder in gegenſeitige nachbarliche Beyhülfe, oder in die landesherrliche Oberpolizey-Gewalt. — Nr. 24. Von der Agnition oder Diffeſſion der zum Beweiſe beygebrachten Privaturkunden. (Wenn § 3 allgemein, denn nach den H. Geſetzen leidet es keinen Zweifel, behauptet wird, daß der abgeleiſtete Diffeſſionseyd die Beweiskraft einer Privaturkunde nicht aufhebe, ſo iſt Rec. von der Richtigkeit dieſer Behauptung nicht überzeugt, indem der Diffeſſionseyd als eine Art des zugeſchobenen Eydes zu betrachten iſt. Es hätte hierbey Malblanc doctr. de jurejurando § 50 verdient zu Rathe gezogen zu werden.) — Nr. 27. Brautkinder ſind für rechtmäſſig und erbfähig zu halten. Nach einem Präjudiz bey der Zelliſchen Juſtizcanzley werden ſie alsdann für rechtmäſſig geachtet, wenn die prieſterliche Trauung nicht durch die Schuld der öffentlich Verlobten unterblieben iſt. — Nr. 33. Die Entſagung der Auth. ſi qua mulier an Eydes ſtatt,

iſt eben ſo verbindlich, als die Renunciation durch einen förmlichen Eyd. (Es wird hier von dem Grundſatze ausgegangen, daß bey einem freywilligen und auſſergerichtlichen Eyde keine förmliche Eydesleiſtung nothwendig ſey; allein es frägt ſich ob nicht gemeinen Rechten nach die Entſagung in dem vorliegenden Falle gerichtlich geſchehen müſſe? Dieſe Frage iſt hier gar nicht berührt, und doch hängt davon die Beantwortung der vorliegenden Frage ab. Nach l. 23. §. ult C. ad SC. Vellej. iſt die gerichtliche Entſagung der weiblichen Rechte, wenn deren Bürgſchaft gelten ſoll ein nöthiges Requiſit, und da bey der Bürgſchaft für den Ehemann ſolches eydlich geſchehen muß, ſo wird auch der Eyd gerichtlich abgeleiſtet werden müſſen. Die unrichtige Erklärung, welche Pufendorf T. 11. Obſ. 159 von l. 23 am a. O. giebt, hat Hellfeld de interceſſione mulierum et Scto Vellej. § 43 gründlich widerlegt. — Nr. 35. Von der Retradition der ad acta befindlichen Originalſchuld-Verſchreibungen. Der Eigenthümer einer Urkunde kann ſolche zurückverlangen; nur bey Schuld- und Pfandverſchreibungen leidet dieſe Regel eine Ausnahme, wenn der Gläubiger bezahlt oder die Forderung deſſelben rechtskräftig für ungültig erklärt iſt, indem alsdann dem Schuldner das Recht zuſteht die Schuldverſchreibung zurückzufordern. — Nr. 38. Ob und in wie fern die den Geſchwiſtern aus den Meierhöfen gebührende

Ab-

Abfindung, Brautſchatz und Ausſteuer-Auslobungen deren ganzen kindlichen Erbantheil ausmachen? Iſt die Abfindung nicht vom Vater, ſondern nach deſſen Tode bloß in Rückſicht der Abfindung vom Hofe, ohne Hinſicht auf das übrige Allodium geſchehen, ſo iſt nach der Meynung des Oberappellations-Gerichts keine gänzliche Abfindung anzunehmen. — Nr. 39. Ob ein Meier, der ein in ſeinem Meierbriefe benanntes Natural-Präſtandum lange Zeit mit Gelde bezahlt hat, ſich dadurch auf eine rechtliche Art von der Natural-Präſtation befreyen kann? In der Regel kann er es nicht, wohl aber, wenn dargethan worden iſt, daß entweder die Präſtation nie in Natur geſchehen, oder wenigſtens ſeit rechtsverjährter Zeit, von Anfang der Verweigerung der Natural-Präſtation angerechnet. — Nr. 40. Die interpretirende Obſervanz eines Geſetzes oder Statuts kann durch die Präjudicien, welche in öffentlichen Druckſchriften bekannt gemacht ſind, erwieſen werden, indem von einem Schriftſteller nicht zu vermuthen iſt, daß er Erkenntniſſe, die nie exiſtirt haben, als wirklich geſprochen anführen werde. (Rec. würde noch erfordern, daß der Schriftſteller aus eigener Erfahrung das Präjudiz habe kennen lernen und vermöge derſelben ihre Rechtskraft bezeuge). — Nr. 41. Was ſind Burgfeſten, und was für Arten der Dienſte gehören zu denſelben? Es ſind auſſerordentliche dem Gutsherrn zu leiſtende Frohnen zum

Bau und zur Erhaltung ſeiner Burg, oder der Gebäude, die gegenwärtig an die Stelle der ehemaligen Burg oder Feſte getreten ſind. — Nr. 42. Bau-Dienſte und Haushaltungs Dienſte. Wenn die Dienſtpflichtigen nur zu einer von beyden Arten verbunden ſind, ſo giebt der Sprachgebrauch (oder vielmehr die Natur der Sache) die Regel an die Hand, welche Dienſte zu denſelben zu rechnen ſind. — Nr. 46 Nicht in allen Fällen kann der Landesherr vor ſeinen eigenen Gerichten belangt werden, zum Proöm. der O. A. Gerichtsordn. Es werden die Sachen ausgenommen, welche weſentliche Hoheitsrechte betreffen, nach der W. C. Leopold II. art 19. §. 6. und zu Folge der Königl. Declarat. vom 18ten May 1790. — Nr. 49. Wie ein Inquiſit zu beſtrafen, der ſich weigert die Urphede wirklich abzuleiſten? Wenn ein ſolcher Inquiſit keine genugſame Sicherheit leiſten kann, daß er ſich nicht rächen werde, ſo iſt er im Gefängniß zu bewahren oder zu öffentlichen Arbeiten anzuhalten, bis daß er den Eyd leiſtet. — Nr. 50. Ein Gutsherr, der keine Gerichtsbarkeit über den Meiergrund beſitzt, kann von den auf dieſem zur Nahrung aufgeſtellten Bienenſtöcken weder Fluggeld noch Stätegeld verlangen, weil das Fluggeld für den Schutz der Bienen entrichtet wird, mithin dem Gerichtsherrn gebührt, das Stätegeld aber dem Meier vermöge ſeines Nutznieſſungs-Rechts zukömmt. — Nr. 53. Von der

der Beſtrafung des einfachen Ehebruchs im Fürſtenthume Lüneburg. Nach einer Uſualerklärung des Reſcripts vom 30ſten März 1734 wird angenommen, daß bey einfachen remittirten Ehebrüchen, Ehegatten, ohne Unterſchied des Geſchlechts, zum Zuchthauſe oder zur Karre, ein lediger Ehebrecher aber nur zur Gefängnißſtrafe zu verurtheilen ſey. — Nr. 54. Ueber die Appellationen von den Verfügungen der Königl. Regierung zu Stade an das Königl. Oberappel. Gericht. In Regierungsſachen finden ſelbige nicht ſtatt, wie durch mehrere Königl. Reſcripte feſtgeſetzt iſt. — Nr. 55. Ob Appellationen von den Erkenntniſſen des Königl. Hofmarſchall Amts zu Hannover an das Königl. O. A. Gericht ſtattnehmig ſind? Unmittelbar finden dieſelbe nicht ſtatt, wohl aber mittelbar wenn entweder in den bey dem Hofmarſchall-Amte vorkommenden Partheyſachen, ein weitläuftiger Proceß erfordert wird, oder auch eine Parthey ſich nicht bey der Verfügung des Hofmarſchall-Amts beruhigen will, und die Sache an die Juſtizcanzley oder an das Hofgericht abzugeben iſt. — Nr. 56. Fatale notificandae appellationis. Im Fall die Einwendung der Appellation vor Notar und 2 Zeugen geſchehen iſt, muß ſelbige nach der O. A. G. Ordnung binnen 30 Tagen dem Unterrichter angezeigt werden. Dieſes iſt in ſo fern eine Nothfriſt, als der Appellant mit der Notification zugleich das Geſuch um Mittheilung

der Acten verbinden muß. — Nr. 57. Die Zuſchiebung des Haupteydes, wenn der nachgelaſſene Beweis durch Zeugen nicht hinlänglich geführt iſt, muß binnen 10 Tagen nach dem eröffneten Erkenntniß geſchehen. — Nr. 58. Von dem Eigenthume der proteſtantiſchen Kirchengebäude und über die Frage: ob und in wie weit die Einwilligung proteſtantiſcher Eingepfarrten zu den an der Kirche vorzunehmenden Bauen und Beſſerungen erforderlich iſt? Der Verf. dieſer Erörterung ſpricht bey den Proteſtanten den Eingepfarrten das Eigenthum über ihre Kirchen ab, wenn gleich Kirchen nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechts nicht den rebus ſacris beygezählt werden. Seiner Meynung nach ſoll vielmehr daſſelbe dem Landesherrn zuſtehen, und daher ohne deſſen, oder ſeines Conſiſtorii Einwilligung von den Eingepfarrten kein Kirchenbau gültig beſchloſſen werden können. Rec. giebt zwar den letztern Satz zu, indem, vermöge der dem Landesherrn aufgetragenen Kirchengewalt, ſelbigem die Aufſicht über die kirchlichen Anſtalten im Lande gebühret; allein das Eigenthum einer Kirche wird einer Gemeinde nicht abgeſprochen werden können, wenn dieſe auf ihre Koſten die Kirche erbaut hat. Vergl. G. L. Boehmer princip. iur. can. §. 617. — Nr. 60. Ueber den Grundſatz des Beytrages zur Erbauung und Reparation der Pfarr- Schul und anderer geiſtlichen Gebäude. In Ermangelung näherer Entſcheidungs-

quel-

quellen wird hier als der billigſte Repartitionsfuß derjenige angenommen, welcher in Anſehung der öffentlichen zum gemeinen Beſten des Landes zu entrichtenden Abgaben einmal eingeführt iſt. — Nr. 75. Der von mehreren Streitgenoſſen angenommene und gehörig mit Vollmacht verſehene Procurator kann jeden einzeln derſelben, welchen er will, auf das Ganze ſeiner Procuratur-Forderung belangen. (Zum Grunde wird angeführt, daß in dem Hannövriſchen zu Folge der ordnungsmäſſigen Vollmachten, den Procuratoren eine Hypothek auf das Vermögen ihrer Principalen in Rückſicht ihrer Procuratur-Forderungen zuſtehe, dieſe aber nach L. 2. C. ſi unus ex plurib. hered. und L. 65. D. de eviction. ein untheilbares Recht ſey, daher auch in dem vorausgeſetzten Falle das hypothekariſche Recht auf das Vermögen jedes einzelnen Streitgenoſſen für die ganze Forderung zuſtehe. (Rec. hat hierbey noch einigen Zweifel. Die angeführten Geſetze ſetzen voraus, daß urſprünglich wegen einer Forderung ein Grundſtück verpfändet war, allein da die Landesgeſetze mehrere Streitgenoſſen zur Bezahlung der Procuraturrechnung nicht ausdrücklch in ſolidum verbinden, ſo iſt anzunehmen, daß der Procurator auch nur für den Antheil eines jeden der Streitgenoſſen Forderung an denſelben habe, und daher auch die Hypothek auf deſſen Vermögen nur für dieſe einzelne Forderung hafte.) — Nr. 79. Von der Beſtrafung

des Diebſtahls, der bey einer entſtandenen Feuersnoth begangen wird. Ungeachtet das Edict vom 24ſten April 1710 ohne Unterſchied in dieſem Falle die Lebensſtrafe vorſchreibt, ſo iſt dennoch anzunehmen, daß dadurch die gemeinen Milderungsgründe nicht gänzlich ausgeſchloſſen ſind.

Gründlichkeit der Ausführungen, deutliche Darſtellung und eine reine Schreibart ſind ein vorzügliches Verdienſt dieſes Werks, welches ſich an Pufendorfs Obſervationen und Strubens rechtliche Bedenken mit Ehren anſchließt. So wie es dem auswärtigen juriſtiſchen Publicum in mehr als einer Hinſicht intereſſant und belehrend iſt, ſo wird es für dem Hannöveriſchen Juriſten durchaus unentbehrlich, wenn er anders nicht bey manchem Puncte ferner ungewiß bleiben will, was der Obſervanz gemäß ſey.

V.

Beytrag über Verbrechen und Strafen.

Von Theod. v. Hippel, Verf. der Lebensläufe in aufſteigender Linie. Zweyte unveränderte Aufl. Königsb. 1797. 134 S. 8.

Wäre der unteutſche Titel folgender Geſtalt gefaßt: Ueber die Verurtheilung einer Kindermörderin nebſt beyläufigen Bemerkungen über Verbrechen und Strafen, ſo wäre dies Büchlein gehörig characteriſirt, und kein Käufer hätte dann Urſache, ſich zu beſchweren, daß ſeine Erwartung getäuſcht ſey. Wenn uns aber der Titel einen Beytrag zu der Lehre von Verbrechen und Strafen von einem Manne wie Hippel verſpricht, ſo erwartet man richtig gedachte und gut geſagte Auseinanderſetzung eines Theiles wenigſtens von dieſem wichtigen Zweige der philoſophiſchen Rechtslehre, und in dieſer Erwartung wird man deshalb getäuſcht, weil Hippel dergleichen gar nicht liefern wollte.

Im Jahre 1791 wurde einer Kindermörderin zu Königsberg das Todesurtheil eröfnet; dieſes und was ſich im Publicationstermine zugetragen, was daſelbſt von Seiten des Richters und der Verbrecherin geſprochen worden, erzählt Hippel unterm 31ſten

Dec.

Dec. 1791 einem Freunde, und macht bey der Gelegenheit Bemerkungen über das Verhältniß der Strafen zum Verbrechen, die, wie ſichs von einem ſolchen Manne ohnehin erwarten läſt, nicht zu den allergewöhnlichſten gehören, die aber eben deshalb, weil ſie nur, ſo wie ſie etwa dem Verf. beym Schreiben einfielen, hingeſchrieben wurden, auch die Materie keinesweges erſchöpfen, noch weniger dem, welcher mehreres ſchon über dieſen Gegenſtand geleſen hat, eine neue Anſicht eröfnen. — Er trägt kurz und bündig die Schwierigkeiten vor, welche einer richtigen Abwägung des Maaßes der Strafe gegen die Größe des Verbrechens entgegen ſtehen, geſteht es ein, daß ſchwerlich dem Staate das Recht über Hals und Hand Vertrags- oder Uebertragungsweiſe zuſtehen könne, giebt aber demungeachtet zu, daß es in der jetzigen Weltlage Fälle geben könne, wo Todesſtrafen nützlich und nöthig ſind, nur müßten dieſe Fälle äuſſerſt ſelten ſeyn und das Recht über Leben und Tod vom Staate nicht anders ausgeübt werden, als wenn die Unmöglichkeit einleuchtend wäre, dem Verbrechen durch eine gelindere oder andere Strafe zuvorkommen zu können, wobey denn freylich die auch von Hippel aufgeworfene, aber nicht beſeitigte Frage eintritt, ob ein ſolcher Fall bey gehöriger Erfüllung aller Regierungspflichten denkbar ſey?

Nun

Nun folgen noch abgeriſſene Aufſätze: (das Datum des letzten iſt vom 28ſten März 1792). Zuerſt Lebens- und Prozeßgeſchichte der gedachten Kindermörderin, die wir hier, weil ſie kein allgemeines Intereſſe hat, ob ſie gleich ſich gut leſen läßt, übergehen. Nur eine Bemerkung heben wir aus, die Beherzigung verdient, und bey Entwürfen neuer Criminalgeſetze, die wir doch nun wohl nicht lange mehr in Teutſchland land entbehren können, wohl zu erwägen iſt. Das Oſtpreußiſche Hof-Halsgericht hatte die Verbrecherin, weil es über das Leben des Kindes vielleicht einigen Zweifel hegte, zum Staupenſchlage und lebenswieriger Feſtungsarbeit verurtheilt, welches Urtheil vom Cammergerichte in Hinrichtung mit dem Schwerdte abgeändert, und in der Maße vom Könige beſtätigt wurde. Hippel neigt ſich auf die Seite des Cammergerichtes, und wirft bey der Gelegenheit die Frage auf, ob die vom Oſtpreußiſchen Hof-Halsgerichte erkannte Strafe wohl dem Verbrechen angemeſſen geweſen ſey? Er beantwortet ſie mit Nein, weil Verbrechen, die um der Schande auszuweichen begangen werden, (wie dieſes beym Kindermorde offenbar der Fall iſt) nicht mit dem höchſten Grade der Schande beſtraft werden müſſen. — Von S. 70-101 findet man darauf noch einzelne treffliche Bemerkungen vorzüglich zur Vertheidigung der Todesſtrafe, nicht der der Kindermörderinnen, welche Hippel nicht verthei-

digen

digen zu wollen ſcheint, ſondern der Todesſtrafe überhaupt, bey dem jetzigen Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft. Ihr Grund iſt: Selbſtvertheidigung des Staates. Sie iſt trotz aller Einwendungen, die aus der oft freywilligen rühmlichen Aufopferung des Lebens von einem Krieger ꝛc. hergenommen werden, immer eine empfindliche Strafe, weil theils die Liebe zum Leben ſchon ſo tief im innerſten des Menſchen gegründet iſt, und theils gerade die Gewißheit des Augenblickes des Sterbens, und die öffentliche Feyerlichkeit, mit der man ſterben muß, etwas dem Meſchen entgegenſtrebendes hat. Sie iſt zweckmäſſig, um große Verbrechen zu verhüten, weil ſelbſt das härteſte Gefängniß den Verbrecher ſo ſehr nicht abſchrecken wird, da ihm das Leben, und mit dieſem die Hoffnung, vielleicht einmal zu entkommen, übrig bleibt. Sie muß öffentlich geſchehen, weil heimliche Hinrichtung den Zweck des Abſchreckens verfehlen, auch leicht gemißbraucht werden könnte. — Die in England eingeführte Verſchiffung der Verbrecher in eine abgeſonderte entfernte Colonie ſteht in genauer Verbindung mit der Todesſtrafe, und könnte ſie vielleicht mit der Zeit entbehrlich machen. — Nach dieſen und ähnlichen Betrachtungen kommt der Verf. wieder auf die Geſchichte der Kindermörderin Ein Polniſcher Edelmann wollte die alte Gewohnheit des Losbittens ausüben; er erbot ſich, ſie zu ehelichen, um ſie dadurch

vom

vom Tode zu retten. Er gab ſich deshalb viele Mühe, aber, wie wohl natürlich, vergeblicher Weiſe. Die Verbrecherin wurde darauf auch wirklich hingerichtet.

Aus dieſem ungefehren Inhalte wird man ſogleich erſehen, daß der verſtorbene Hippel dieſe aphoriſtiſchen Aufſätze wahrſcheinlich nicht zum Drucke, wenigſtens nicht unter ſeinem Namen beſtimmt hatte. Obgleich wir nun nicht wiſſen, wann die erſte Auflage erſchienen iſt, und ob ſie noch etwa beym Leben des Verf. herauskam, ſo ſcheint es doch als ob derjenige der ihn als Verf. nannte, ihm hiedurch eben keinen weſentlichen Dienſt erzeigt habe. Denn ſo richtige und treffende Gedanken in dem Buche auch herrſchen, und ſo gut dieſe auch immer geſagt ſeyn mögen, ſo hätte doch Hippel, wenn er unter ſeinem Namen über Verbrechen und Strafen ſchreiben wollte, wahrſcheinlich vorher die Aufſätze nochmals umgearbeitet, ihnen beſſeren Zuſammenhang und planmäßigere Ueberſicht gegeben, und ſie von dem Vehikel der Prozeßgeſchichte befreyet. Dann hätte man ein vollendetes Werk erhalten können, ſtatt daß man jetzt eine Menge von unintereſſantem durchleſen muß, um einige freylich trefliche Bemerkungen herauszufinden.

VI.

I. Beyträge zum Mecklenburgiſchen Staats- und Privatrechte vom Canzleyrath von Kamptz zu Neuſtrelitz. Dritter Band. Neuſtrelitz, bey Michaelis 1797. 282 S. in Octav. II. Einige Worte über die Gemeinſamkeit des Beſteurungs-Regals in Mecklenburg. Von Ebendemſelben. Ebendaſ. 1798. 79 Seiten in 8.

Wir ſehen mit Vergnügen, daß die ſo reichhaltige und lehrreiche Sammlung zur Cultur der Mecklenburgiſchen Rechte, wovon Nr. I der dritte Band iſt, ſich noch erhält, da ähnliche Sammlungen in manchem ungleich grösſeren Territorium, als Mecklenburg iſt, bey gleicher Güte, aus Mangel an Unterſtützung ſehr bald nach dem Anfange wieder haben eingehen müſſen. Der vorliegende dritte Band enthält drey Abhandlungen: 1. Grundlinien einer Geſchichte der Juſtitz Canzleyen in Mecklenburg. Der Zweck iſt keines Weges, den Mecklenburgiſchen obergerichtlichen Proceß hiſtoriſch zu entwickeln, ſondern nur die Geſchichte der Bildung jener höheren Landesgerichte in allen ihren Verhältniſſen zu liefern. Nach vorausgeſchickter kurzen Darſtellung der Mecklenburgiſchen Juſtizverwaltung vor Entſtehung der Juſtitzcanzleyen,

canzleyen, wird von dem Urſprunge und der Geſchichte der Juſtizcanzleyen ſelbſt gehandelt. Man findet darüber alles ſorgfältig und in guter Ordnung zuſammengeſtellt, was ſich dahin Gehöriges in den gedruckten Quellen findet. II. Ueber die landesherrliche Gemeinſchaft des Beſteurungsrechts in Mecklenburg, welche von dem Verf. behauptet und verfochten wird. Angehängt ſind 6 Urkunden, zu mehrerer Erläuterung der Sache. Es wird ausgeführt: das Hoheitsrecht der Beſteurung ſey in Mecklenburg zuerſt in Gemeinſchaft von den Landesherren ausgeübt worden; dieſe Gemeinſchaft ſey zwar in dem achtzehnten Jahrhundert in Anſehung der ordentlichen Landesſteuer, bey welcher ſie anfangs auch Statt fand, förmlich aufgehoben, hingegen bey der auſſerordentlichen Steuer beybehalten worden, und ſey noch gegenwärtig Grundſatz des Mecklenburgiſchen Staatsrechts, ſowohl bey den auſſerordentlichen Steuern im eigentlichen Sinne, als bey andern auſſerordentlichen Ereigniſſen geſammter Unterthanen. Der Gegenſtand hat in dieſem Tagen ein groſses practiſches Intereſſe bekommen, nachdem länger als ein halbes Jahrhundert nicht die Rede von demſelben geweſen iſt. Sein Intereſſe wird dadurch noch erhöhet, daß er jetzt zum erſtenmahle ſeit den Modificationen, die er durch das im Jahre 1755. abgeſchloſſene Fundamental-Staatsgeſetz erhalten hat, wieder zur Sprache kommt. III. Ueber die Haupt-

quoten der Beyträge der Mecklenburgiſchen Unterthanen zu Steuern und Anlagen, mit ſieben Urkunden. Die Geſchichte des Verhältniſſes, in welchem die Mecklenburgiſchen Unterthanen zu Steuern und Anlagen beytragen, wird vorausgeſchickt, und darauf die Theorie der Steuerquoten ſelbſt aufgeſtellt. — Am Ende dieſes dritten Bandes ſind wiederum, wie in den vorigen Bänden, Aphorismen angehängt, worunter theils Nachträge zu den vorigen beyden Bänden, theils ein Paar Notizen über die Beſtrafung der Hurerey in Mecklenburg um das Jahr 1654, und über das fatale introductionis der Appellationen bey den Juſtizcanzleyen enthalten ſind.

In der kleinen Schrift ſub Nr. II. werden einige Zweifel widerlegt, welche ſeit Erſcheinung des dritten Bandes der zuerſt genannten Beyträge gegen die darin in der zweyten und dritten Abhandlung deducirte landesherrliche Gemeinſchaft des Beſteurungsrechts in Mecklenburg erregt worden ſind. Dieſe Zweifel vereinigen ſich in dem Puncte, daß die uralte Gemeinſamkeit des auſſerordentlichen Beſteurungs-Regals durch die drey in dieſem Jahrhundert (1701 und 1755) abgeſchloſſenen Haus- und Landesvergleiche, und beſonders durch den Hamburgiſchen Vergleich vom Jahre 1701 verändert, und dadurch das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz von dieſer Gemeinſamkeit ausgeſchloſſen worden ſey. Es kommt bey dieſem

Streite

Streite auf hiſtoriſche Interpretation an, welche der Meynung unſers Verf. ein ſtarkes Uebergewicht über ſeine Gegner zu geben ſcheint. Die ſchriftſtelleriſche Verhandlung des Pro und Contra hängt damit genau zuſammen, daß eben dieſe Verhandlung gerade jetzt auch unter den beyden Mecklenburgiſchen Fürſten-Häuſern ſelbſt im Gange iſt. Der Hof zu Schwerin zieht das Princip von der Gemeinſchaft des Beſteurungs-Regals in Zweifel, welches der Hof zu Strelitz behauptet. Dem letzteren Hofe ſtimmt das Collegium des engeren Ausſchuſſes, welches beyde Herzogthümer Mecklenburg repräſentirt, nachdrücklich bey. Die Sache iſt zu einem ſchiedsrichterlichen Laudum ausgeſtellt, welches beyderſeitig (wie wir von dem Verf. erfahren) durch Deductionen vorbereitet wird. Wahrſcheinlich werden dieſe Deductionen dem Publicum nicht vorenthalten werden.

VII.

Chronologiſches Verzeichniß über verſchiedene Königliche und Fürſtliche Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein von 1579 an bis 1792; mit einem kurzen Innhalt derſelben, einigen Anmerkungen und einem Sachregiſter verſehen. Erſtes Heft von 1579 bis 1730. Flensburg, 1796. Zweytes Heft von 1731–1738. daſ. 1737. 8. 108 und 111 S.

Der Herausgeber, welcher laut der Unterſchrift ein Herr E. Ambroſius iſt, erklärt ſich über ſein Unternehmen auf eine ſehr beſcheidene Weiſe. Er macht keinen Anſpruch auf etwas, das jeder Sachkenner ſo ziemlich unter die Unmöglichkeiten zählt, d. h. auf Vollſtändigkeit im ſtrengſten Verſtande. Er liefert das Verzeichniß einer, wie der erſte Ueberblick ergiebt, ſehr beträchtlichen Sammlung eines dortigen Rechtsgelehrten, und wünſcht, daß andere, denen mehrere Hülfsquellen zu Gebote ſtehen, ein ähnliches Verzeichniß liefern möchten. Hieraus müſſen wir ſchlieſſen, daß man bisher ein Verzeichniß der Schleswig-Holſteinſchen Verordnungen noch nicht hatte und dann hat H. A. für dieſen Staat ein ſehr dankens-

wer-

werthes Werk geliefert. Nicht ſo viel Dank aber würden andere einerndten, wenn ſie deſſen Wunſch im ſtrengſten Wortverſtande erfüllten. Man erhielte dadurch zu vieles doppelt. Wenn ſie aber Nachträge zu dem gegenwärtigen Verzeichniſſe liefern, und ſo durch vereinigte Kräfte mehrerer mit der Zeit ein Werk zum möglichſt erreichbaren Grade der Vollkommenheit erheben, zu welchem H. A. eine recht gute Grundlage gelegt hat, ſo verdienen ſie die Erkenntlichkeit nicht nur der Einwohner jener Herzogthümer, ſondern eines jeden, dem teutſches Recht und teutſche Geſetzgebung wichtig ſind.

Was nun die Bearbeitung des Hrn. A. betrift, ſo liefert derſelbe gleich voran im erſten Hefte das Sachregiſter über das ganze Werk, von deſſen Vollſtändigkeit ſich daher vor Beendigung des Verzeichniſſes nicht urtheilen läßt, das aber gut eingerichtet zu ſeyn ſcheint. Dann folgen im erſten Hefte die Verordnungen vom J. 1579 bis 1730 nach der Zeitfolge, und mit kurzer gutgefaßter Angabe ihres weſentlichen Inhaltes. Eben ſo werden im 2ten Hefte die Verordnungen vom J. 1731 – 1738 aufgeführt. Da, wo der Innhalt der Verordnung, ihre Unbeſtimmtheit, ſpätere Abänderung, oder ſonſt ein Umſtand Gelegenheit zu Bemerkungen gab, hat ſie der Verf. in Noten mit freymüthigen, aber anſtändig gefaßten kritiſchen Anmerkungen und Nachweiſungen begleitet, die groſ-

ſen Theils treffend ſind, und gewiß von jedem liberal denkenden Manne werden gebilligt werden. Es bedurfte daher der Vertheidigung dieſer Noten in der Vorrede zum zweyten Hefte nicht, und wenn wir in dieſer Hinſicht etwas wünſchen ſollten, ſo wäre es, daß dieſelben noch weniger ſparſam zu finden wären, und tiefer in den Geiſt der Geſetzgebung eindrängen, ohne jedoch unmögliche Vollkommenheiten vom Geſetzgeber zu verlangen, wie dieſes z. B. S. 28 und 34 geſchieht, wo Declarationen von Verordnungen getadelt werden. Wo iſt der Geſetzgeber, der beym Abfaſſen eines Geſetzes ſogleich alle mögliche Fälle, die vielleicht erſt in ſpäteren Zeiten veränderte Verhältniſſe, oder andere Denkungsart herbeyführen, überſehen könnte? Er müßte mehr als Menſch seyn, wenn man mit Grunde dieſes von ihm fordern wollte. — Dagegen aber wäre es ſehr zu wünſchen, wenn eine gewiſſe Eilfertigkeit nicht ſchon im zweyten Hefte 82 Seiten Zuſätze zum erſten Hefte veranlaßt hätte, welche, da ſie nicht aus etwa nachher erhaltenen Nachträgen zu dem Verzeichniſſe der Verordnungen ſelbſt beſtehen, ſondern nur noch kritiſche Bemerkungen zu den im erſten Hefte aufgeführten Geſetzen enthalten, in dieſem gar füglich gleich hätten aufgenommen werden können. — Daß aber das Verzeichniß der Verordnungen, deſſen baldige Beendigung wir wünſchen, in mehrere Hefte zerſtückelt wird, iſt keinesweges zu billi-

billigen, weil dieſes den practiſchen Gebrauch erſchwert. — Intereſſant, und characteriſtiſch für die Geſchichte der Cultur und Geſetzgebung iſt übrigens die S. XVI des erſten Heftes gegebene Ueberſicht von der Anzahl der aus verſchiedenen Zeiten in der Sammlung des Verf. befindlichen Verordnungen. Sie enthält z. B. aus dem Zeitraume von 1579—1623 deren nur 10: von 1680—1700, 36: von 1730—1740, 128: von 1780—1790, 526: von 1790, 84: 1792 aber 97 Stück. Wenn die Progreſſion ſo fortgeht, ſo werden im J. 1900 wohl ſoviel Verordnungen nöthig ſeyn, als es Tage im Jahre giebt. — Zu wünſchen wäre es, daß mehrere Sammler uns auch von anderen teutſchen Staaten ähnliche Ueberſichten liefern möchten; dieſe würden vieles Licht über den Zuſtand und den Umfang der teutſchen Geſetzgebung verbreiten.

VIII.

1. Hiſtoriſche Prüfung des vermeintlichen Alters der teutſchen Landſtände, von Karl Heinrich Lang. Königlich Preuſſiſchem geheimen Archivar zu Baireuth und Plaſſenburg. Göttingen bey Schneider 1796. 52 S. in 8.
2. Carol. Gottlieb *Weber* Speciminis hiſtoriae et iuris publici de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim, tum ſpeciatim in Bavariae ducatu, epocha recte conſtituenda. Pars I. Generalis. Pars II. Specialis. Lips. 1797. 36. u. 43. S. in 4.
3. Verſuchte Auflöſung einiger Zweifel über das Alter und die Repräſentations-Rechte teutſcher Landſtände, von Andreas Ludolph Jacobi, Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Hofrath und Syndicus der Lüneburgſchen Landſchaft. Hannover in der Helwingſchen Hof-Buchhandlung 1798. 108 S. in 8.

Der unermüdete teutſche Forſchungsgeiſt mit teutſcher Pünktlichkeit verbunden, hat ſchon manchem hiſtoriſchen Forſcher manche ſaure Stunde gemacht, wenn er ſo recht ernſtlich ſich bemühte, den Geburtstag merkwürdiger Perſonen aufzuforſchen;

und wie viel mühſamer mußte es ihm nicht werden, wenn er denſelben Dienſt einer merkwürdigen Thatſache, z. E. einer wichtigen Veränderung in der Verfaſſung erweiſen wollte? Man hat ſolche Beyſpiele teutſcher Geſchichtſchreiber, die ihre Epochen ſo genau beſtimmten, als wenn gerade in dem angegebenen Jahre das, was in der That Epoche macht, mit einem Mahle aus der gährenden Maſſe ſich erhoben hätte. Davon iſt man jetzt Gottlob! zurückgekommen. Aber gar zu leicht kann man dieſen Fehler mit einem anderen vertauſchen. Wenn in älteren Zeiten nicht alles völlig ſo da ſtund, wie man es jetzt vor Augen ſieht; ſo iſt man geneigt, anzunehmen, es ſey gar nicht da geweſen. Man verwechſelt den erſten Urſprung mit der allmähligen Ausbildung und dieſe mit der gänzlichen Vollendung. In der Geſchichte der älteren Conſtitutionen iſt man freylich nicht ſo glücklich, Jahr und Tag wichtiger Veränderungen angeben zu können, wie man in der neueren Geſchichte die denkwürdigen Tage z. E. vom 10. Aug. und 21. Sept. (1792.) oder vom 6. Fructidor (3) oder vom 18. Fructidor (5) mit völliger Beſtimmtheit anzeigen kann. Allein die älteren Conſtitutionen ſind auch nicht gemacht, ſondern nur nach und nach geworden, wie ſie ſind.

In der Geſchichte der teutſchen Conſtitution iſt der Urſprung der Landſtände allerdings von großer Wich-

tigkeit, ſelbſt in practiſcher Hinſicht. Sind ſie erſt in neueren Zeiten aufgekommen, bloß um ihren Landesherren gewiſſe Geldbeyträge zu bewilligen, ſo iſt ohne Zweifel ihr Einfluß weit unbedeutender, als wenn ſie ſchon in den erſten Zeiten der Landeshoheit in den meiſten wichtigen Landesſachen mit ihrer Einwilligung oder wenigſtens mit ihrem Rathe zu concurriren berechtiget waren.

Der Verf. von Nr. 1. führt zuförderſt verſchiedene Syſteme über den Urſprung der Landſtände an — das Pütterſche, das Häberliniſche, das Moſeriſche, das Poſſeſche und das Möſer-Kluitſche, wovon das erſtere den Landſtänden gleiches Alter mit der Landeshoheit, das zweyte ein weit höheres Alter giebt; das dritte den Urſprung derſelben in das 15te Jahrhundert ſetzt, jedoch mit Ausnahme einiger größeren Länder, wo die Landſtände weit älter ſeyn ſollen; das vierte zwar die ehemahligen Miniſterialen ꝛc. als Landſtände betrachtet, aber annimmt, daß dieſe in Abgang gekommen und die jetzigen Landſtände erſt im 15ten und 16ten Jahrhundert an ihre Stelle getreten ſeyen; das fünfte endlich geradezu behauptet, alle heutige Landſchaften hätten ſich erſt im 15ten Jahrhundert gebildet. Dieſem tritt Herr Lang bey. Auch Recenſent, wenn er unter dem hier gebrauchten Ausdrucke: bilden, die Ausbildung der gegenwärtigen Verfaſſung der teutſchen Landſtände verſtehen darf. Deſſen ungeachtet

glaubt

glaubt er, daß ſchon vor dem 15ten Jahrhundert Landſtände mit dem, wie ihm däucht, einzig weſentlichen Kennzeichen, daß theils ihr Rath, theils ihre Einwilligung in gewiſſen allgemeinen Landesangelegenheiten nothwendig war, wirklich exiſtirt haben.

Herr Lang giebt jedoch auch dieſes nicht zu, und daß Rec. durch ſeine mit großem Scharfſinn, mit wahrer Präciſion und Klarheit vorgetragenen Gründe nicht völlig überzeugt worden iſt, glaubt er nur dem Umſtande zuſchreiben zu müſſen, daß ihm der Verf. die Kennzeichen der Landſtände von ihrer jetzigen ausgebildeten Verfaſſung und Einrichtung mit zu weniger Rückſicht auf ihren erſten Urſprung, auf ihre allmählige Ausbildung und die endliche Vollendung derſelben abſtrahirt zu haben ſcheint.

Das Häberliniſche Syſtem, welches auf dem Hauptſatze beruhet, daß die Landſtände den teutſchen Reichsſtänden nachgebildet wären, greift Hr. L. natürlicher Weiſe am ernſtlichſten an, da er die übrigen Syſteme, die doch alle auf eine Hauptepoche der teutſchen Landſtandſchaft im 15ten Jahrhundert wenigſtens hindeuten, mit dem von ihm adoptirten, noch vereinigen zu können glaubt. Dieſes ſucht er theils dadurch zu vertheidigen, daß er zu zeigen ſich bemüht, die weſentlichen Kennzeichen der Landſtandſchaft: das Recht, ſich zu verſammeln, die Nothwendigkeit ihren Rath zu vernehmen und zu befolgen, Eigenthum, als

Grund

Grund ihres Rechts, und Subjecte deſſelben, die nicht blos aus einzelnen Perſonen, ſondern auch aus Gemeinheiten beſtehen, eine allgemeine Verſammlung vorſtellen, und unter ſich eine collegialiſche Verbindung haben — ſeyen bey den teutſchen Landſtänden erſt im 15ten Jahrhundert anzutreffen; verſchiedene bürgerliche Anſtalten des Alterthums, Comitia, placita, curiae ſolemnes, und Bundestage, würden mit den Landſtänden verwechſelt, und auch die aus verſchiedenen Ländern zum Beweiſe eines höheren Alters der Landſtände angeführten Beyſpiele begründeten den bezweckten Beweis nicht. Die Entſtehung der Landſtände habe ihren Grund in dem Schuldenweſen der Landesherren, wie häufige Beweiſe aus der teutſchen Specialgeſchichte zeigen.

Der Verf. von Nr. 2. hat die Vertheidigung des Pütterſchen Syſtems, hauptſächlich gegen Herrn Lang übernommen. Er führt zuerſt die allgemeinen Gründe für jenes Syſtem vollſtändig und mit vieler hiſtoriſchen Kenntniß aus, und richtet ſodann ſehr geſchickt ſeinen Hauptangriff gegen die von Herrn Lang aufgeſtellten Kennzeichen der Landſtände, die er zuerſt der Reihe nach durchgeht, dabey zeigt, daß ſie entweder auch in älteren Zeiten nicht gefehlt haben, oder daß ſie nicht weſentlich ſeyen. Hierauf führte er ſehr gründlich und mit ſorgfältig gewählten hiſtoriſchen Belegen aus, daß das einzige wahre und weſentliche Kennzeichen der Landſtände

ſtände die Nothwendigkeit ſey, ohne ihren Rath oder ihre Einwilligung in wichtigen Landesangelegenheiten nichts vorzunehmen.

Der zweyte Theil iſt allein den Unterſuchungen über das Alter der Baierſchen Landſtände gewidmet. Hr. Weber zeigt, daß daſſelbe bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts zurückgehe und die beygebrachten Beweiſe ſind von der Art, daß ſie wenigſtens Rec. überzeugen. Da ſie nothwendig vollſtändig und im Zuſammenhange eingeſehen werden müſſen, wenn ſie gründlich beurtheilt werden ſollen; ſo kann hier, ohne dieſe Anzeige zu einer neuen Abhandlung zu machen, kein Auszug davon gegeben werden.

So wie Hr. Weber das Alter der Baierſchen Landſtände vertheidigt, ſo nimmt ſich der Verf. von Nr. 3. des Alters der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landſtände an. Er bringt ſehr viele Beyſpiele bey, wo bey Landesangelegenheiten in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen, ſchon in alten Zeiten Mitglieder der Stände zugezogen wurden, die freylich nicht durchgehends als concludente Beweismittel angeſehen werden können. Nur die aus dem 14ten Jahrhundert dürften wohl, als ſolche, mit Recht betrachtet werden, wie denn auch Hr. J. ſich vorzüglich darauf beruft. In den Grundſätzen deſſelben von den Repräſentations-Rechten der Landſtände, die hauptſächlich gegen Hrn. Prof. Poſſe gerichtet ſind, vermißt Rec.

völlige

völlige Beſtimmtheit und Klarheit der Begriffe, ob er gleich im Ganzen die Richtigkeit der Bemerkungen des Verf. nicht in Abrede ſtellen kann; ſo wie er überhaupt deſſen überall hervorleuchtende Billigkeit, Unpartheylichkeit und Vaterlandsliebe, wovon das, was er am Schluſſe von den Pflichten der repräſentirenden Stände ſagt, einen ſprechenden Beweis abgiebt, mit wahren Vergnügen bemerkt hat.

IX.

Verſuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts von Anton Friedrich Juſtus Thibaut, auſſerordentl. Prof. des Rechts zu Kiel. Erſter Band. Jena bey Mauke 1798. 759 Seiten in 8.

Sämmtliche Abhandlungen erſcheinen hier zum erſtenmahle, mit Ausnahme der ſechſten, welche ſchon einmahl als Programm gedruckt worden iſt. Eine der wichtigſten iſt die neunte: über den Einfluß der Philoſophie auf die Auslegung der poſitiven Geſetze. Der Geiſt der juriſtiſchen Literatur von dem Jahre 1796. ſcheint die nächſte Veranlaſſung dazu gegeben zu haben, wo verſchiedene Bemerkungen über die philoſophiſche Behandlungsart der poſitiven Jurisprudenz, insbeſondere über die Grenzen, die

dabey

dabey billig nicht überſchritten werden dürfen, gemacht worden ſind. Unſerem Verf. ſcheint dabey der Philoſophie etwas zu nahe getreten zu ſeyn, und er unternimmt es daher, "die herrſchende Meynung der hiſtoriſchen Juriſten über die Nichtigkeit der philoſophiſchen Interpretation einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen." Danach hat es das Anſehen, als ſey die Nichtigkeit der philoſophiſchen Interpretation von den hiſtoriſchen Juriſten, nahmentlich auch von dem Verf. jener Schrift behauptet worden. Das möchte aber ſchwer zu erweiſen ſeyn, und der Verf. ſcheint ſich ſeine Gegner unphiloſophiſcher zu denken, als ſie wirklich ſind. Offenbar gibt es drey Gattungen von Juriſten: Einige ſchlieſſen den Gebrauch der Philoſophie bey der Interpretation eines poſitiven Rechts ganz und in allem Betrachte aus. Andere laſſen die volleſte Einwirkung der Philoſophie zu, aber nur derjenigen Philoſophie, welche bey einem jeden Geſetze nach den gleichzeitigen Vorſtellungsarten und Anſichten des Zeitalters, insbeſondere des Geſetzgebers, zum Grunde liegt. Sie nehmen alſo an, daß das poſitive Recht auch in ſeiner Philoſophie poſitiv ſeyn müſſe; und ſo wie ſie den Geiſt der Geſetze nicht bloß in hiſtoriſchen Gründen ſuchen, ſo ſtatuiren ſie für beyde doch nur eine Quelle, — die Geſchichte; für jene die Geſchichte der äuſſeren Vorfälle der Zeit, für dieſe die Geſchichte der Meynungen. Dieſe poſi-

tive oder hiſtoriſche Philoſophie betrachten ſie als einen integrirenden Theil der Legislation, der aus dieſer her: aus zu ziehen, nicht aber zu ihr hinzu zu bringen iſt. Ob man aber etwas, und wie viel man von ir: gend einem noch in der freyen Speculation be: ruhenden philoſophiſchen Syſteme, nahment: lich von dem Syſteme des Tages, in jener poſi: tiven Philoſophie zu finden berechtiget ſey, vor: züglich vermittelſt des Satzes, daß man Macht habe, die beſſeren philoſophiſchen Einſichten der neueren Zeit dem Willen und der Abſicht früherer Geſetzgeber un: terzuſchieben, oder daß es nur Eine Philoſophie aller Menſchen möglicher Weiſe geben könne oder geben müſſe, das betrachten ſie als eine ganz für ſich beſtehende Sache. Was und wie viel man aber auch immer von einem neueren philoſophiſchen Syſte: me in dem Geiſte älterer Geſetze glaube finden zu müſ: ſen (ſagen ſie), ſo behaupte das Gefundene, eben dadurch daß es als innerhalb der Grenzen des poſiti: ven virtuell liegend angenommen werde, doch auf je: den Fall in formaler Hinſicht ſeinen poſitiven Charak: ter. Noch andere wollen ſich der Philoſophie beym Interpretiren poſitiver Geſetze unbedingt, und ohne ihr vorher auf eine oder andere Weiſe den Charakter des poſitiven zu geben, bedienen. Unſer Verf. aber ſon: dert die Juriſten der zweyten Gattung gar nicht ab, ſondern beſtreitet ſeine Gegner, nahmentlich den un:

genann:

genannten Verf. des Geiſtes der juriſtiſchen Literatur, als Leute, die ſich für die Nichtigkeit der philoſophiſchen Interpretation erklärt haben, und an dem todten Buchſtaben des Geſetzes kleben. Er nennt hiſtoriſche Juriſten diejenigen, die die Geſetze lediglich aus den Begebenheiten der Zeit zu interpretiren ſuchen; er bedenkt nicht, daß es die Geſchichte nicht weniger mit den Meynungen als mit den Begebenheiten zu thun hat, und daß alſo auch die geſchichtlichen Juriſten die Geſetze eben ſo gut aus der Philoſophie, als aus Factis zu erläutern ſuchen. Wenn die hiſtoriſchen Juriſten erklären: "Alles Poſitive iſt auch aus dem menſchlichen Geiſte ausgegangen, und kann daher ſelbſt nicht ohne Geiſt ſeyn; es iſt Reſultat eines Raiſonnements, und muß daher Stoff zum Raiſonniren geben"; wenn ſie ferner denjenigen Juriſten beyfallen, "welche zwar nichts in die poſitiven Quellen hineintragen, aber auf der andern Seite auch alles, was darin iſt, herausnehmen, nicht bloß den Buchſtaben, ſondern auch den Geiſt; welche es wiſſen, daß alles Poſitive mit dem letzten und höchſten Princip der ſpeculativen Philoſophie zuſammen hängen muß, weil es ſonſt aufhören würde, etwas Menſchliches und Vernünftiges zu ſeyn; welche das Poſitive an dieſem Nothanker treiben laſſen, aber nicht anders als unbeſchadet ſeiner Einheit", wenn, ſage ich, die hiſtoriſchen Juriſten, ſich ſo äuſſern, ſo iſt es unbegreiflich, wie man ihnen in der

Maaße Unrecht thun kann, daß man ſie als diejeni-
gen darſtellt, welche mit den Buchſtaben Abgötterey treiben, da ſie doch, dieſen Aeuſſerungen nach, gera-
dezu in die zweyte der vorhin bezeichneten Claſſen ge-
hören. Aber der Verf. thut ſich durch die unterlaſſene Abſonderung der zweyten Claſſe ſogar ſelbſt Unrecht, indem er ſich dadurch in die dritte Claſſe zu bringen ſcheint, da er doch ebenfalls, wenn man es genau un-
terſucht, in die zweyte Claſſe gehört. Daß er dahin gehöre, gibt er am Ende ſeiner Abhandlung auf das allerunzweydeutigſte dadurch zu erkennen, wenn er mit Hrn. Prof. Gros (de iuſto philoſophiae *uſu in tractando* iure Romano. Erlang. 1796.) annimmt, "daß die ſyſtematiſchhiſtoriſche Behandlung des Rechts, das heißt eine ſolche, welche ſich zu den höchſten Grund-
ſätzen des Geſetzgebers erhebt, und dieſe mit den übrigen untergeordneten Grundſätzen deſſelben zur Ein-
heit des Syſtems verbindet, die einzige iſt, welche ſich mit der Natur des poſitiven Rechts verträgt." Es ſcheint alſo, daß es nur jener Abſonderung der zwey-
ten Claſſe bedürfe, um unſern philoſophiſchen Ver-
faſſer mit ſeinen hiſtoriſchen Gegnern darin zuſam-
mentreffen zu ſehen, wenigſtens ſie nicht weiter aus-
einander zu finden, als daß jener die Geſetze philoſo-
phiſch-hiſtoriſch, dieſe aber hiſtoriſch-philoſophiſch, daß aber beyde Theile ſie im Geiſte des poſitiven, in-
terpretiren wollen. Eine andere Stelle, welche be-
weiſt,

weiſt, daß wir dem Verf. ſeine rechte Stelle angewieſen haben, findet ſich S. 153. Hier äuſſert der Verf. den Wunſch, daß man ihm, und denen, welche mit ihm übereinſtimmen, einen abgeſonderten Plaz, und zwar dicht neben den rein hiſtoriſchen Juriſten anwieſe, weil er wie die lezten, das poſitive Recht durch die Geſchichte, und auſſerdem noch hin und wieder mit Hülfe der Philoſophie im eigentlichen Verſtande erklärt wiſſen wolle. Wer aber noch zweifelt, ob er als hiſtoriſcher Juriſt unſerm philoſophiſchen Verfaſſer die Hand bieten könne, den brauchen wir nur noch näher mit dem Innhalte dieſer Abhandlung bekannt zu machen, die er im Ganzen gewiß unterſchreiben wird. Iſt eine poſitive Geſezgebung (ſagt der Verf.) nicht das Werk der Vernunft, der Willkühr und des Eigennuzes, ſondern der philoſophirenden oder auch nur der gemeinen geſunden Vernunft, ſo iſt durchaus nicht abzuſehen, wie die Geſchichte allein die Materialien zur Erklärung einer ſolchen Geſezgebung liefern kann; wie man dieſe vollſtändig ohne ein von den lezten Gründen bis zu den äuſſerſten Grenzen philoſophiſch bearbeitetes Syſtem des Naturrechts begreifen, aus ihren urſprünglichen Quellen ableiten, und in den herrſchenden Geiſt derſelben eindringen will. Denn die poſitiven Geſeze ſind bis jezt nie etwas anders, als Reſultate geweſen, wie das Geſchichtliche überhaupt. Um daher (wird weiter argumentirt) den

philoſophiſchen Interpretation einen Wirkungskreis und thätige Anhänger zu verſchaffen, bedarf es nur des, vorzüglich beym Römiſchen Rechte leicht zu führenden Beweiſes, daß wir im Beſitze einer Geſetzgebung ſind, welche die Vernunft ganz oder zum Theil als die ihrige anerkennen kann. Wenn man daher nicht ein vollſtändig entwickeltes Syſtem des Naturrechts zur Auslegung des römiſchen Rechts mitbringe, ſo ſey es 1) durchaus unmöglich, theils den Gründen der Geſetze nachzuforſchen, theils die Gründe derſelben einzuſehen, wenn dieſe nicht willkührlich ſind, ſondern reine Anſprüche der geſunden Vernunft enthalten, und der gemeine Verſtand, wie hier beſtändig als Poſtulat vorausgeſetzet wird, auf eben die Art, als die Philoſophie, obgleich nur dunkel und undeutlich, durch dieſelben Gründe zu ſeinen Reſultaten geleitet wird. So wie nun die Philoſophie dazu diene, die Gründe der Geſetze aufzufinden, ſo könne und müſſe dieſelbe 2) bey der ganz eigenen Beſchaffenheit unſerer Geſetzbücher, beſonders des Römiſchen Rechts, ſehr oft dazu angewandt werden, die Grundſätze, denen gegebene Beſtimmungen unterzuordnen ſind, auszumitteln. So erſcheine die Philoſophie als ein unmittelbares Hülfsmittel der Interpretation. Allein ſie könne auch 3) mittelbar oder entfernt die Auslegung der Geſetze erleichtern, und der hiſtoriſchen ſowohl, als der unmittelbaren philoſophiſchen Interpretation auf-

man-

mannichfaltige Weiſe vorarbeiten. Auch liefere ſie 4) das Ideal einer Geſetzgebung, auf welches der Juriſt bey Darſtellung ſeines Rechts, vorzüglich zum Unterrichte, ſtets Bezug nehmen müſſe. Ferner 5) müſſe ſie den Rechtsgelehrten in ſeinem Nebenberufe leiten, der darin beſteht, der geſetzgebenden Gewalt bey ihren Verrichtungen zur Hand zu gehen, und einer künftigen allgemeinen Geſetzgebung vorzuarbeiten. Rec. muß über dieſe fünf verſchiedenen Arten des Einfluſſes der Philoſophie auf die Auslegung der poſitiven Geſetze einige Anmerkungen hinzufügen. Erſtlich ſcheint es dem Verf. nicht immer dabey gegenwärtig geweſen zu ſeyn, daß es eigentlich nur darauf ankam, zu zeigen, wie das poſitive Recht aus der Philoſophie, nicht aber wie daſſelbe durch die Philoſophie (als eine Hülfswiſſenſchaft, die ihren Nutzen ſo gut bey der Jurisprudenz, als allen übrigen Wiſſenſchaften hat) zu interpretiren ſey. Denn darüber iſt ja gar kein Streit, ob die Philoſophie als Hülfswiſſenſchaft dem Juriſten nützlich oder nöthig ſey. Zweytens hat der Verf., wenn er die Philoſophie als eine bey der Interpretation nöthige Wiſſenſchaft darſtellt, ſich nicht deutlich genug darüber erklärt, daß es nur die bey der Legislation zum Grunde liegende todte und poſitive Philoſophie ſey, aus welcher man die poſitiven Geſetze erklären könne. Hierdurch müſſen die hiſtoriſchen Juriſten auf den Verdacht gegen den Verf. geleitet

werden, als wolle er irgend ein neues Syſtem der Philoſophie dieſer oder jener poſitiven Legislation zu einem philoſophiſchen Grunde unterlegen; welchen Verdacht ſie auch nicht eher fallen laſſen können, bis ſie aus der Vergleichung anderer Aeuſſerungen des Verf. wahrnehmen, daß er ſeine Begriffe nicht ſcharf genug geſondert, und ſie insbeſondere im Ausdrucke nicht genau genug bezeichnet hat, daß er aber in der That keine andere Philoſophie, als die poſitive, meyne, wenn vom Interpretiren aus der Philoſophie die Rede ſey, und daß er nur dann die allgemeine philoſophirende oder geſunde Vernunft im Sinne habe, wenn der Philoſophie, als einer Hülfswiſſenſchaft bey der Jurisprudenz, gedacht werde. Drittens ſcheint es durchaus unſtatthaft zu ſeyn, die Zuläſſigkeit der Philoſophie bey der Interpretation unſerer poſitiven Rechte auf das Suppoſitum zu bauen, daß dieſe Rechte die Reſultate der geſunden Vernunft ſeyen. Geſetzt das Letztere wäre auch wahr, ſo kommt doch das vernünftige Recht mit dem unvernünftigen darin überein, daß jegliches aus ſeiner poſitiven Philoſophie, jenes aus einer vernünftigen, dieſes aus einer unvernünftigen, interpretirt werden muß, und daß eine allgemeine Philoſophie als Hülfswiſſenſchaft bey beyden gleich nützlich iſt.

Die zweyte Abhandlung beſchäftiget ſich damit, den Grundſatz des Römiſchen Rechtes zu erklären:

Ser-

Servitus in faciendo conſiſtere nequit. Rec. hegt über dieſe Sache folgende Meynung: Servitut iſt ein negativer Begriff — eſt libertatis imminutio; daraus folgt ſchon von ſelbſt nach dem Geſetze der Conſequenz, daß keine Servitut in faciendo, ſondern nur entweder in omittendo, oder non faciendo beſtehen kann. Wenn ich jemandem die Arme lähme und dadurch ſeine Freyheit verringere, ſo iſt die Folge nicht davon, daß er mich ſchlägt, ſondern 1) daß er mich nicht ſchlägt, und 2) daß er es ſich gefallen laſſen muß, wenn ihn ein Anderer ſchlägt. Aber (ſagt man) es gibt ja in Teutſchland ſervitutes in faciendo conſiſtentes. Keines Weges gibt es daſelbſt dergleichen! Dergleichen Undinge ſind weder im römiſchen noch teutſchen Rechte zu finden! Das Aeuſſerſte, welches ſich denken läßt, iſt, daß der Serviens ſo viel thun muß, als zur Erhaltung ſeines leidenden Zuſtandes unumgänglich nöthig iſt. Selbſt die Bannrechte beruhen auf keinen Servitutes in faciendo conſiſtentes. Der Mühlenzwang z. B. beſteht nicht darin, daß jemand ſein Mehl in der Zwangsmühle mahlen laſſen, und es zum Mahlen dahin ſchaffen muß, ſondern darin, daß er es unterlaſſen muß, ſein Mehl anders wo mahlen zu laſſen, als in der Zwangsmühle. Dieſes Unterlaſſen hat dann zur Folge, daß er, wenn er nicht verhungern will, ſein Mehl in die Zwangsmühle zum mahlen tragen oder durch Andere tragen laſſen muß.

Die übrigen Abhandlungen, die wir uns begnügen müſſen, bloß namhaft zu machen, ſind: Ueber Real-Servituten, welche bloß zum Vergnügen abzwecken. — Verſuch einer neuen Theorie über die eigentliche Beſchaffenheit der Dienſtbarkeit des Uſus nach Römiſchem Rechte. — Etwas über die captatoriſchen Vermächtniſſe. — Ueber unnöthige Unterſcheidungen und Eintheilungen. — Erklärung der L. 22. §. ult. und der L. 23. D. de pignorat. act. (Schon einmahl gedruckt). — Beweis, daß die Reſponſa prudentum weder zu dem geſchriebenen noch dem ungeſchriebenen Rechte gehören. — Beytrag zur Erläuterung der L. 6. §. 5. D. mandati vel contra. — Ueber die zurückwirkende Fiction bey der legitimatio per ſubſequens matrimonium. — Ueber den eigentlichen Unterſchied zwiſchen titulus und modus adquirendi. — Verſuch eines neuen Beweiſes, daß Geſchwiſter von einander die Alimente erzwingen können, nebſt einem Anhange über die Eintheilung der Verbindlichkeiten in mittelbare und unmittelbare. — Gehen die Erben des während der Deliberationszeit verſtorbenen Erblaſſers dem Subſtituten vor oder nicht? gegen Crell. — Ueber und wider die gewöhnlichen Begriffe in Anſehung der verſchiedenen Ausgaben der Pandecten und Novellen. Einige Erinnerungen gegen Höpfners Commentar über die Inſtitutionen, die Regeln der Interpretation betreffend. — Iſt die Kritik dem Practiker brauchbar?

Was

— Was man ſo ſelten in juriſtiſchen Schriften findet, Entwickelung eigener Ideen, das findet man in den vorliegenden Abhandlungen zum Hauptzwecke gemacht. Wer ſeine Begriffe mit ſolcher Leichtigkeit, Feinheit und Klarheit zu entwickeln verſteht, als der Verf., der mag immerhin das Sammeln, Ordnen und Zuſammenſtellen bekannter Wahrheiten Andern überlaſſen; er iſt beſtimmt der Jurisprudenz als Wiſſenſchaft, und nicht als Handwerk zu dienen. Hierzu beſtimmen ihn auch andere Vorzüge, die in dieſen Abhandlungen bemerklich werden: Gründlichkeit, Bekanntſchaft mit dem Geiſte der Wiſſenſchaft, und Beſtreben immer tiefer in denſelben einzudringen, eine durch Scharfſinn geleitete glückliche Wahrnehmungsgabe, endlich auch Beherrſchung der Sprache, des Ausdruck und der Darſtellung. Wir ſehen dem zweyten Bande, den der Verf. verſpricht, mit Verlangen entgegen.

X.

Das Frachtfahrer-Recht von C. E. Münter, Dr. und adjungirten Procurator bey Königl. Churf. Juſtitz-Canzley zu Zelle. Erſter Theil. Hannover in Verl. bey den Gebrüdern Hahn 1798. (S. 242). 8.

Zu den Vorzügen der preußiſchen Geſetzgebung gehört auch eine genauere Beſtimmung der Frachtfahrer-Rechte, als das gemeine Recht darüber giebt, welches ſehr wenig, was ſich unmittelbar auf dieſen Gegenſtand bezieht, verordnet, und nur allgemeine Grundſätze z. B. vom Vollmacht-, Mieth- und andern Contracten, darbietet, welche auf das Frachtfahrergeſchäft anzuwenden ſind. Freylich enthält das römiſche Geſetzbuch Verordnungen über den curſus publicus, über die angariae und parangariae, allein dieſe zum Beſten des Staats und ſeiner Regenten eingeführten Fuhranſtalten haben ihren Grund bloß in der beſondern Verfaſſung des römiſchen Staats, und jene Verordnungen können daher auf teutſches Poſtweſen keine Anwendung finden. Der Verf. des vorliegenden Werkchens, deſſen erſter Theil den erſten Abſchnitt enthält, der wiederum aus 14 Stücken beſteht, hat im erſten Stück ganz richtig nach jener Bemerkung den

den heutigen Gebrauch des römiſchen Rechts in dieſer Materie beſtimmt. Er giebt darin zugleich eine Erklärung vom Frachtfahrer, worunter er denjenigen verſteht, welcher den Transport einer Ladung, Sachen oder Perſonen, auf ſeinem Geſchirre unentgeldlich oder gegen eine Belohnung übernimmt. Unter Frachtfahrer in dieſer Bedeutung ſind die Poſt, die Heuerkutſcher, die Schiffer und die wirklichen Frachtfahrer zu Lande begriffen. Da die Rechte aller dieſer Claſſen von Fuhren im allgemeinen übereinſtimmen, ſo macht Herr M. nur dann eine einzelne Claſſe beſonders nahmhaft, wenn bey ihr Geſetz oder Natur der Sache eine Ausnahme von der Regel begründet. — Im 2ten Stück wird von der Entſtehungsart der Verbindlichkeiten und Rechte der Frachtfahrer im Allgemeinen und ihrer Eintheilung, in mittelbare und unmittelbare gehandelt. Unrichtig beſtimmt §. 5. der Verf. den Begriff vom quaſi delicto, welches er mit dem delicto culpoſo verwechſelt. Er würde dieſen Fehler vermieden haben, wenn er Weber von der natürl. Verbindl. Th. 1. §. 16. zu Rathe gezogen hätte. — Das 3te Stück handelt von Rechten und Verbindlichkeiten der Frachtfahrer aus Contracten und Quaſicontracten unter und gegen einander. Es kömmt hier vorzüglich in Betrachtung, ob der Frachtfahrer ſelbſt der Eigenthümer des Geſchirrs iſt, oder nur ein Knecht des letztern. In der Regel iſt der Eigenthümer des Geſpanns den Scha-

den

den zu erſetzen verbunden, welchen der Knecht der Ladung zufügt. Dieſe Regel gilt auch bey Poſten, vorausgeſetzt, daß der Abſender alles dasjenige beobachtet habe, was die Poſtordnungen vorſchreiben. (Rec. ſcheint mit der Eintheilung in Eigenthümer des Geſpanns und den Knechten die Sache noch nicht erſchöpft zu ſeyn. In vielen, ja den meiſten Landen ſind die Poſten nicht zugleich Eigenthümer des Geſpanns, ſondern haben den Eigenthümer des Geſpanns und Geſchirrs zur Poſtfuhr gemiethet, welcher aber zur Fuhr ſelbſt Knechte halten kann). — Viertes Stück von R. und V. der Fuhrleute aus ihren Contracten mit andern Perſonen, und zwar erſtlich: welche Art von Contract ſchließt der Frachtfahrer mit dem Abſender der Ladung? Je nachdem der Frachtfahrer unentgeldlich, oder gegen beſtimmten Lohn, oder gegen andere Vortheile die Frachtfuhr übernimmt, liegt bey dem Geſchäfte entweder der contractus mandati, oder locationis conductionis oder ein contractus innominatus zum Grunde, wornach ſich auch der zu leiſtende Grad des Fleiſſes richtet. — Im 5ten Stück von der Perſon des Abſenders und Empfängers der Ladung. Es können dieſelben Privat- oder öffentlich dazu beſtellte Perſonen ſeyn. Zu den leztern gehören die Factoren, welche vom Staate zur Empfangnehmung und Weiterſendung der an ſie addreſſirten fremden Waaren, hin und wieder ſo gar ausſchlieſſend autoriſiret

toriſiret ſind. — 6tes Stück (durch einen Druckfehler ſteht 5tes) von den Rechten des Fuhrmanns gegen den Empfänger insbeſondere. — 7tes Stück von den Verbindlichkeiten des Fuhrmanns gegen den Empfänger und hauptſächlich von jenes Verpflichtung zu Schadenserſetzung wegen verbotener Ladung. Mit Recht wird hier bemerkt, daß der gemiethete Fuhrmann nach §. 5. I. de locat. conduct. und l. 25. §. 7. D. eod. zur Leiſtung des höchſten Grades von Fleiſſe verbunden ſey, indem er aus dem Geſchäfte des Frachtfahrens ſein Gewerbe macht, und daher die erforderliche Kenntniß und Erfahrung zu dieſem Gewerbe beſitzen muß. — 8tes Stück von der Beſchädigung der Ladung vermittelſt eines Doli. Der Verf., der ſich über den Begriff von Dolus verbreitet, erklärt ihn für die abſichtliche Verſchlimmerung des Zuſtandes des Nebenmenſchen oder ſeiner ſelbſt für Zeit und Ewigkeit durch unerlaubte Mittel. Die Ewigkeit mit in die Definition zu nehmen, ſchien ihm nöthig, um die Criminalidee des doli bey der Blasphemie nicht auszulaſſen! Rec glaubt daß man wohlfeiler bey Beſtimmung des Begriffs vom dolo abkommen kann, und daß überhaupt die vom Verf. gegebene Definition nichts taugt. Keinesweges ſetzt dolus immer abſichtliche Verſchlimmerung des Zuſtandes anderer oder ſeiner ſelbſt voraus. Der Soldat der deſertirt, hat meiſtens nicht die Abſicht den Zuſtand ſeines Kriegsherrn zu verſchlim-

ſchlimmern, ſondern bloß die Abſicht den ſeinigen zu verbeſſern, und dennoch wird ihm dolus beyzumeſſen ſeyn, ſobald man vorausſezt, daß er gewußt habe, daß das Deſertiren unerlaubt ſey. Eben ſo irrig iſt der Wahn des Verf., daß der Unterſchied zwiſchen dolus civilis und criminalis ungegründet ſey. Erklärt man nämlich den dolus in rechtlicher Hinſicht als eine vorſätzliche und freye Verletzung einer Zwangspflicht, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß wenn die Zwangspflicht zugleich durch ein Strafgeſetz ſanctionirt iſt, der Begriff vom dolo criminali entſtehe. Gleichfalls kann Rec. Herrn M. nicht beyſtimmen, wenn er vermeint, daß der Fuhrmann ſchlechthin für ſolche Verletzungen eines dritten an der Fracht einſtehen müſſe, welche dieſer aus Feindſchaft gegen den Fuhrmann zugefügt hat. Es iſt vielmehr zu unterſcheiden, ob der Fuhrmann dem laedens durch eigene Schuld Veranlaſſung zur Feindſchaft gegen ſich gegeben hat, oder nicht. Im erſten Falle iſt der Fuhrmann in culpa, und muß deshalb freylich dem Eigenthümer der Waaren den Schaden erſetzen, im andern Falle hingegen iſt der Schade bloß als zufällig zu betrachten, denn die Folgen unverſchuldeter Feindſchaft ſtand nicht in ſeiner Gewalt vorauszuſehen und abzuwenden. Ferner meint der Verf., daß der beſchädigte Fuhrmann, der den laedens entweder nicht kennt, oder wegen der Schadenserſetzung deſſen Armuth wegen, ſich an denſelben

ſelben nicht erholen könne, die übrigen Fuhrleute von des laedentis Parthey nicht in Anſpruch nehmen dürfe, weil die actio ex L. Aquilia poenalis perſonaliſſima ſey. Allein in dem vorliegenden Falle iſt nicht von Strafe die Rede, ſondern von Schadensersetzung, und es wird darauf ankommen, ob die übrigen Fuhrleute als wirkliche Theilnehmer des verübten Verbrechens zu betrachten ſind, oder nicht. Im erſten Falle ſind ſie allerdings für den Schaden und zwar in ſolidum einzuſtehen verbunden. — 9tes Stück von der Beſchädigung der Ladung mediante culpa, welche der Verf. durch abſichtloſe Beſchädigung aus vernachläſſigter Aufmerkſamkeit erklärt. Dieſe Erklärung iſt nichts weniger als genau, und es iſt richtiger den Begriff von culpa ſo zu faſſen, daß ſie eine zwar nicht vorſätzliche, jedoch aus einem zuzurechnenden Irrthume begangene Verletzung einer Zwangspflicht ſey. Eine Art von ihr iſt die Fahrläſſigkeit, welche der Verf. im Sinne gehabt zu haben ſcheint. — 10tes Stück von der Beſchädigung der Ladung mediante caſu. — 11tes und 12tes Stück von Verbindlichkeiten und Rechten des Fuhrmanns gegen den Abſender. — 13 und 14tes Stück von den Rechten des Empfängers gegen den Abſender, und dieſes gegen jenen.

Rec. ſpricht dieſer Abhandlung, ungeachtet ihrer mannigfaltigen Fehler, ihre Brauchbarkeit nicht ab, denn manche Rechtsfrage iſt richtig beantwortet, und

die

die verſchiedenen Verhältniſſe der beym Frachtfahrer-geſchäft vorkommenden Perſonen ſind gut von einander abgeſondert. Inzwiſchen iſt doch demjenigen, welcher dieſe Abhandlung in vorkommenden einzelnen Fällen benutzen will, ſehr zu rathen, daß er derſelben nicht blindlings folge, denn mancher darin aufgeſtellte Satz hält die Probe nicht aus. Auſſer verſchiedenen einzelnen Fehlern, welche bey der Inhaltsanzeige von uns gerügt worden, finden wir auch manches an dem Ganzen tadelhaft. Hieher gehört erſtlich, daß der Verf. die Schriften anderer zu wenig benutzt hat. Er meint zwar, daß es nicht auf Autoritäten, ſondern auf die Geſetze ſelbſt ankomme, welches freylich an ſich richtig iſt, allein bey anderen Schriftſtellern würde doch der Verf. manche beſſere Erklärung und richtigere Anwendung der Geſetze gefunden haben, als er ſelbſt zu geben vermocht hat. Zweytens würde die Abhandlung an Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit gewonnen haben, wenn darin häufiger auf Particulärrechte Rückſicht genommen wäre. Nicht einmal des Preußiſchen Geſetzbuchs iſt in der ganzen Abhandlung gedacht. Drittens würde es zweckmäßig geweſen ſeyn, den Leſer durch Vorausſchickung einer Inhaltsanzeige mit dem Plane des Ganzen näher bekannt zu machen. Was man im zweyten Theile zu erwarten habe, wird dem Divinationsvermögen des geneigten Leſers völlig überlaſſen. Endlich verdient auch die gezierte und de-

clama-

clamatoriſche Schreibart des Verf. eine Rüge. Was die Frachtfahrer im gemeinen Leben gemeiniglich zu naiv ſind, das iſt der Unterſucher ihrer Rechte zu preciös.

XI.

Darſtellung der Grundſätze, nach welchen Frohndienſte und insbeſondere Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen ſind, von F. A. H. Weckherlin, Herzogl. Würtemb. Amt-Cammer-Rath. Stuttgardt, 1798. 8. (12 gr.)

Gutsherrliche Dienſte ſind entweder Real-Laſten, die für den Beſitz eines Gutes geleiſtet werden, und auf demſelben haften, oder ſie entſpringen als bloß perſönliche Leiſtungen, aus einem beſonderen Verhältniſſe der verpflichteten Perſonen gegen den Gutsherrn (Leibnexus oder Ueberbleibſel davon). Sie ſind daher individuelle Laſten der einzelnen Beſitzungen oder Perſonen, keiner überträgt dabey den andern, und wenn die Leiſtungen nicht auf dem Gute haften, ſo können ſie nur inſofern jedesmal gefordert werden, als die verpflichtete Perſon dazu fähig iſt. Zu dieſer Gattung der Dienſte und nicht zu den Landesfrohnen, gehören die Jagddienſte, die einzigen der Gutsherrlichen Dienſte, über welche die Würtemb. Provinzialgeſetze beſtimmte und zweckmäßige Anordnungen enthalten. —

Communfrohnen ſind ſolche, welche in Gemeinde=Angelegenheiten von den Gemeindegliedern, als ſolchen, geleiſtet werden. Die Verbindlichkeit dazu iſt daher keine dingliche, ſondern eine perſönliche aller Gemeindeglieder, als ſolcher, weil alle zu den Laſten der Gemeinheit nach gleichem Verhältniſſe beyzutragen ſchuldig ſind. Das Maaß der Verbindlichkeit einzelner Gemeindeglieder wird beſtimmt durch Gemeinde=Einrichtungen und Obſervanzen, oder in Ermangelung dieſer durch allgemeine Landesgeſetze (die Würtembergiſchen Landesgeſetze darüber ſind zum Theil unbillig, widerſprechend, und einer Verbeſſerung bedürftig) oder, wo auch dieſe fehlen, muß es nach allgemeinen, der Natur der Sache angemeſſenen Grundſätzen beſtimmt werden. Der §. 33. vom Verf. gethane Vorſchlag, daß alle Commundienſte im wahren Lohne bezahlt, und dieſer Aufwand unter die Gemeindeglieder nach dem gewöhnlichen Steuerfuße vertheilt werde, verdient völligen Beyfall, weil er die beyden weſentlichen Erforderniſſe, Erhaltung guter Arbeit und verhältnißmäßige, gleiche Vertheilnng der Gemeindelaſten in ſich vereinigt. — Landesfrohnen endlich ſind diejenigen, welche ein Unterthan, als ſolcher, zum Beſten des ganzen Staates zu leiſten hat, und die Verbindlichkeit dazu iſt eben dieſelbe, vermöge deren ein jedes Staatsglied zur Tragung der öffentlichen Laſten verpflichtet iſt. Bey dieſer Gattung der Frohndienſte

ver=

verweilt der Verf. ſeinem Zwecke gemäß am längſten. Sie beſtehen bekanntlich in ſolchen Dienſten, welche dem Staate und deſſen Regenten geleiſtet werden, als Hofdienſte, Militairfrohnen, und auſſerordentliche Landespolizeydienſte, oder in ſolchen, welche entweder vertragsweiſe, oder durch kriegeriſche Gewalt erzwungen, zum Beſten einer andern Macht geſchehen. Die letztern und die bekanntermaaßen über die Vergütung alles deſſen, was in dem gegenwärtigen Kriege von auswärtigen Mächten dem Lande auferlegt wurde, entſtandenen verſchiedenen Meinungen, gaben wohl zunächſt dieſer Schrift ihr Daſeyn. — Mit vieler Gründlichkeit und Sachkenntniß zeigt der Verf. das Unzuſammenhängende, Widerſprechende und Unvollkommene der Würtembergſchen Landesgeſetze über dieſen Gegenſtand und giebt am Ende Vorſchläge zu einer vollkommeneren Geſetzgebung darüber. Diejenigen unſerer Leſer welche ſich von den Würtembergſchen dieſe Materie betreffenden Geſetzen näher unterrichten wollen, müſſen wir auf das Werk ſelbſt verweiſen, da der Raum einen Auszug daraus nicht verſtattet. Allgemein intereſſant aber ſind die Vorſchläge des Verf. zu einer zweckmäßigeren Einrichtung dieſer das Wohl des gröſten Theiles der Staatsbürger ſo nahe angehenden Anſtalten. Sie gehen nach dem richtig aufgeſtellten Grundſatze, daß zu dieſen für den ganzen Staat zu leiſtenden Dienſten, auch alle Einwohner des Staates

nach Verhältniß beytragen müſſen, und nicht eine einzige Claſſe derſelben damit ausſchließlich zu belegen ſey, dahin, daß ſie ſämmtlich in gerechten Preiſen den ſie leiſtenden bezahlt, in der Regel veraccordirt, und nur in den Fällen, wo Eile, oder zu große Anzahl der erforderlichen Dienſte, eine Ausnahme nothwendig machen, die Naturalleiſtung gegen eine angemeſſene Taxe verlangt, und daß die Koſten für alle ſolche Dienſte vom ganzen Staate nach dem Steuerfuße aufgebracht werden müſſen. — Mit völliger Ueberzeugung ſtimmen wir dieſen Reſultaten des Verf. nicht nur in Anſehung der Spanndienſte, für welche derſelbe ſie aufſtellt, bey, ſondern glauben auch, daß die Gründe, weshalb der Verf. die Beybehaltung der bißherigen Grundſätze für die Handdienſte rathſam hält, eine ſtrenge Prüfung wohl nicht aushalten dürften, ſondern, daß auch für dieſe eben die Grundſätze gelten müßten, welche für die erſtere Art der Leiſtungen als richtig anerkannt werden. — Möchte doch der gegenwärtige Krieg unter den unzähligen Trübſalen, die er beſonders Oberteutſchland verurſachte, wenigſtens im Herzogthume Würtemberg die gute Folge eines verbeſſerten und richtigen Syſtemes in Vertheilung der öffentlichen Laſten hervorbringen, und möchten dann die Regierungen anderer Staaten durch dies Beyſpiel veranlaßt werden, für dieſen wichtigen Gegenſtand angemeſſene Anordnungen zu entwerfen, ohne einen Zeitpunkt

punkt abzuwarten, wo auch bey ihnen, wie dort, ein ſehr ſchwerer Druck des allgemeinen Unglücks dieſe Angelegenheit dringend zur Sprache brächte.

XII.

I. Miſcellaneen aus der Diplomatik und Geſchichte von J. Arnoldi Fürſtl. Oranien-Naſſauiſchen Regierungsrath zu Dillenburg. Marburg in der neuen akad. Buchhandlung 1798. X. und 474 S. kl. 8.

II. Beyträge zu den teutſchen Gloſſarien von J. Arnoldi. Ebendaſ. 119 S. 8.

Der Herr Verf., der ſich in ſeinen, von Berufsgeſchäften freyen Stunden, mit dem Studium ſeiner vaterländiſchen Geſchichte beſchäftigte, und die Erlaubniß erhielt, die Quellen derſelben, in dem daſigen reichhaltigen Archive zu benutzen, fand neben dem, was unmittelbar zu ſeinem Zwecke diente, in den Urkunden noch manches, was ihm als Beytrag zur Diplomatik, oder zur teutſchen Zeit- und Sittengeſchichte bemerkenswerth ſchien. So entſtanden dieſe Miſcellaneen, deren wir recht viele ähnliche zum Beſten der diplomatiſchen Wiſſenſchaften wünſchen möchten. Wirklich iſt dieſes der einzig ſichere Weg, auf welchem man hoffen kann zu immer richtigeren und, wo nicht überall ganz zweifelsfreyen, doch gröſtentheils

wahren Behauptungen und Lehrſätzen in denſelben zu gelangen: wenn gelehrte Männer vom Fach die ſich ihnen darbietende Gelegenheit ſo benutzen, und ihre Beobachtungen, mit den nöthigen Belegen unterſtützt, dem Publicum mittheilen. Unſer Verf., ein dankbarer Schüler des in Teutſchland allgemein verehrten Lehrers der Diplomatik unſers verdienten Herrn Hofr. Gatterer, dem dieſe Miſcellaneen von ihm zugeeignet ſind, beſitzt die unter praktiſchen Diplomatikern gar nicht häufige Behutſamkeit, das, was ihm bey ſeinen archivaliſchen Beſchäftigungen aufſtieß, für weiter nichts, als einzelne Entdeckungen zu geben und es der Gelegenheit und der fleiſſigen Beobachtung mehrerer Diplomatiker zu überlaſſen, ob und inwiefern ſich darauf wiſſenſchaftliche Sätze gründen laſſen. Auch hat er die Vorzüge dieſes Verfahrens in mehr als einem Falle zu bewähren Gelegenheit gehabt und verſchiedene von anderen, ſonſt geſchickten Diplomatikern zu voreilig aufgeſtellte Behauptungen durch eigne entgegenſtehende Entdeckungen widerlegt. Durch die Beyträge zur Geſchichte hat das Ganze ein Intereſſe erhalten, wodurch es ſich ſelbſt zur Unterhaltung empfehlen kann. Es ſind einige recht artige Artikel, z. B. die Beſichtigung einer Dirſteiner Nonne von der mediciniſchen Facultät zu Cölln im J. 1486 die Beyträge zu einem Journal des Luxus und der Moden im Mittelalter, darunter. Die mehreſten aber haben einen höheren hiſtoriſchen

ſchen Werth; indem ſie theils merkwürdige Notizen oder neue Geſichtspuncte über mancherley ſittliche und rechtliche Gegenſtände aus dem Mittelalter geben, theils eigne Prüfungen und Berichtigungen mancher ſonſt gangbaren Ideen und Vorſtellungsarten enthalten. Wir nennen darunter nur die Artikel: Landgeſchrei, Oefnung der Schlöſſer, Enthaltsrecht, als Vorrechte der Landeshoheit; vor allen aber den fleißigſten Aufſatz über Waldboten und Waldboteien, worin der Verf. ſattſam gezeigt hat, wie leicht es ihm wird, ſeine freye Prüfung mitten unter Hypotheſen zu erhalten. Auch dürfen wir einiger Berichtigungen und Zuſätze zu Wenks heſſiſcher Landesgeſchichte, erſtem Theil nicht vergeſſen. Den gröſten Theil dieſes Abſchnitts aber, und des ganzen Buches machen die Beyträge zur Geſchichte des teutſchen Adels, aus Urkunden des Dillenburger Archives aus. Eine ſehr wichtige und höchſt zweckmäßig geordnete Bereicherung dieſes Gegenſtandes. Die Geſchlechter ſind in alphabetiſcher Ordnung aufgeführt. Der Diplomatiſche Theil der Miſcellaneen, der erſte in der Ordnung, enthält folgende Rubriken: *Chartae indentatae.* Beyſpiele aus dem 15ten Jahrhundert, das älteſte in daſigem Archive, vom 23. April 1400. Dabey die aus Urkunden gleichfalls entnommene Bemerkung, daß das Ausſchneiden der Urkunde, in der Regel die Stelle der ſonſt gewöhnlichen Beſiegelung des Haupt- und

Contrabriefs vertrat. Transfixe; daß ſie meiſten- theils neuere Beſtimmungen der Haupturkunde ent- hielten, aber auch als Zeichen des Beytritts zu einer Handlung und Uebernehmung der in der Hauptur- kunde ſtipulirten Verbindlichkeiten gebraucht wurden. Monats-Namen. Beſtätigung, daß unter Hart- mond der Januar zu verſtehen ſey. Roße und De- meſſentag, Cosmus und Damianus. Unſer Vro- wendach dat man de Kercin ſeynet, Lichtmeß. Unſerer lieben Frauen Tag Würzweihe, (Krauts- weyhung); Belege für Häberlins Meinung, daß darunter Mariä Himmelfarth zu verſtehen ſey. Heyli- ge Drye Artze Dag, zwiſchen den 10ten Aug. und 1ten November: alſo nicht H. drei Königstag. Wird zur Beantwortung ausgeſtellt. H. Kreutzes Tag; ohne weiteres Beiwort zweifelhaft, ob Kreutzerfin- dung oder Kreutzerhöhung. Zwölf Herrentag, zwölf Botentag. Weibliche Siegel. Beyſpiel ei- ner darauf reitend abgebildeten Dame, und über die Stellung des angebohrnen und angeheiratheten Wap- pens. Der Verf. hat allein einen Aufſatz des ehe- maligen Oettingiſchen Archivars Carl Paul Lang im 3ten Bande von Meuſels Geſchichtforſcher vor Au- gen gehabt. Unſeres Erachtens iſt es nicht zureichend, im allgemeinen die Stellung zu beſtimmen, in welcher Damen darauf erſcheinen, ſondern man muß zuför- förderſt, mit Gatterer, die eigentlichen Majeſtätsſie-

gel

gel der Kaiſerinnen und Königinnen von den Siegeln anderer hoher Damen unterſcheiden. Von erſtern möchte ſich wohl kaum ein Beyſpiel einer reitend abgebildeten Dame finden, die münzartigen Majeſtätsſiegel der K. Maria von England ausgenommen, auf deren einer Seite die Königin auf dem Throne, auf der andern aber, wie ihre männlichen Vorfahrer im Reiche, zu Pferde erſcheint, dergleichen Rec. eines im Originale vor ſich hat. In der andern Claſſe hingegen ſind die Vorſtellungen reitender Damen ſogar ſelten nicht, wie in jenem Aufſatze, und von dem bey unſerm Verf. angezogenen Reinhard behauptet wird. Schon Heineccius (de Sigillis P. I. c. X. p. 128. ed. 2.) äuſſert darüber eine Hypotheſe; er vergißt aber dabey auf die Art, wie die Damen reitend abgebildet ſind, ob auf Mannsart, oder querſitzend, zu merken. Umſtändlich aber hat von der ganzen Materie Gercken im erſten Bande ſeines ſchätzbaren Buches von den Siegeln (Augſpurg 1781.) gehandelt. **Rothes Wachs.** Siegel davon an Urkunden Graf Gerhards zu Dietz von 1271. und 1274. Adeliche Siegel davon, vom J. 1336. und 1374. **Oblaten.** Auf Briefen vom 19ten und 30ten Nov. und 31ten Decemb. 1596. und 4ten Jan, 1597. (Bekanntlich hielt man bisher für das älteſte Beyſpiel einen Brief von 1603, den die Univerſitäts-Bibliothek zu Peſt beſitzt); auf Urkunden vom J. 1621. **Redende Wappen.** Siegel

nicht regierender Herren. Fremde Siegel. Vermiſchte Siegel. Gatterer hat ſie genauer claſſificirt. Aufgedruckte Siegel. Das Rückſiegel der Urkunde ſelbſt aufgedruckt, vom J. 1347. Secretſiegel. Daß der eigentliche Gebrauch derſelben ſchwer zu beſtimmen ſey. Nach einem Beyſpiele vom J. 1337. ſcheint er willkührlich geweſen zu ſeyn, indem die Haupturkunde mit dem Secretſiegel, der Contrabrief hingegen mit dem gewöhnlichen größeren beſiegelt iſt. In andern Fällen aber wird es ausdrücklich in der Urkunde gemeldet, daß man ſich des Secretſiegels bedienet habe, weil das andere nicht zur Hand geweſen ſey. Beſiegelung. Nicht immer ein ſicherer Beweiß der Gegenwart des Siegelnden. Unterſchriften. Sie kommen im 15ten Jahrhundert wieder zum Vorſchein. Aelteſtes Beyſpiel, vom J. 1464. von einer Dame. Briefſtyl der Geiſtlichkeit des 13ten Jahrhunderts. Titulaturen des Mittelalters. Beglaubigungsformeln. Verwandſchaftsnamen. Wie vorſichtig man damit in der Genealogie verfahren müſſe, wird mit Beyſpielen gezeigt.

Die Beyträge zu den teutſchen Gloſſarien ſollten eigentlich den Miſcellaneen mit einverleibt werden. Die Meßarbeiten nöthigten aber den Verleger ſie zu trennen. Dadurch iſt in der That nur ihre Gemeinnützigkeit vermehrt worden, weil ſie nun mancher Sprachforſcher, dem mit den Miſcellaneen weniger gedient

dient iſt, ſich anſchaffen kann. Sie gehören zu den verdienſtlichſten Bemühungen des Verf. Wer irgend unſere teutſchen Gloſſarien braucht oder gebraucht hat, wird ihm darin beyſtimmen, daß ſie in Anſehung der Sprache des 14ten und 15ten Jahrhunderts gar ſehr mangelhaft ſind, noch mehr aber, daß ſie die eigentliche Bedeutung der Wörter ſehr unbeſtimmt angeben. Man ſieht es offenbar, daß man mehr auf Etymologieen Rückſicht nahm, als den Zuſammenhang, in dem ſie vorkommen beachtete. Längſt hätte man daher wünſchen mögen, daß ſich praktiſche Diplomatiker um die Bereicherung und Berichtigung derſelben verdient machten. Auch der große Vorrath ſchon gedruckter Urkunden muß dazu benutzt werden. Vielleicht könnte es am füglichſten in einer eigens dazu beſtimmten Zeitſchrift geſchehen. Einer unſrer erſten diplomatiſchen Gelehrten und Archivare nährte ſchon ſeit Jahren die Idee; ſeine jetzigen vielfachen Geſchäfte werden ihn aber wohl weniger als jemals an die Ausführung denken laſſen. Um ſo mehr iſt man Herrn A. Dank ſchuldig, daß er das, was er leiſten konnte, ſo gut geleiſtet und für andere die Bahn gebrochen hat. Man findet hier eine reiche Sammlung von Wörtern, die in unſern Gloſſarien theils ganz fehlen, theils nicht hinlänglich erklärt ſind, mit genauen urkundlichen Beweiſen. Vorzüglich hat dabey die juriſtiſche Bedeutung vieler Wörter reichliche Aufklärung gefunden.

den. Beyſpiele ſind die Wörter Aufholen, Bannwein, Beeigenen, die Todten beſſern, erfolgen, Gebucke, Gemode, gebrochene Hand, Schare, verleiſten und andere. Auch können wir es eben nicht tadeln, daß eine Menge Wörter hier mit aufgeführt werden, die im Grunde von anderen durch nichts weiter als die Ausſprache verſchieden ſind, da bekanntlich dieſe mancherley Ausſprachen und Schreibearten eines und deſſelben Worts den Diplomatiker oft am erſten in Verlegenheit ſetzen und ihn, wenn er auch ſonſt genug Sprachkenner iſt, den rechten Sinn verfehlen machen. Wir ſchlieſſen mit dem Wunſche, daß der Herr Verf. *viele* Nachfolger erwecken und daß ein baldiger Friede ihn in den Stand ſetzen möge uns bald mit der Geſchichte ſeines Vaterlandes zu beſchenken.

XIII.

XIII.

Ueber Injurien und Schmähſchriften von A. D. Weber. Erſte Abtheil. zweyte Aufl. Schwerin und Wismar 1797. 232 S. 8.

Da die erſte Auflage der beiden erſten Abtheilungen dieſes ſchätzbaren noch unvollendeten Werkes, als im J. 1793. erſchienen, auſſer den Grenzen unſerer Bibliothek liegt, ſo haben wir nur die Erſcheinung dieſer zweyten Aufl. anzuzeigen, und unſere Leſer zu benachrichtigen, daß dieſelbe ſogar bis auf die Seitenzahlen aus dem Grunde unverändert geblieben iſt, weil der Verf. zum Beſten der Beſitzer der erſten Ausgabe die Zuſätze und Berichtigungen, als einen Anhang zur dritten Abtheilung nachliefern will. Bekanntlich ſind nemlich erſt die beyden erſten Abtheilungen der erſten Aufl. erſchienen, und ſeit 1794, wo die zweyte Abth. herauskam, iſt der Verf. die Fortſetzung ſchuldig geblieben, welches um ſoviel unangenehmer war, da, wie ſonſt nur allenfalls in Romanen zu geſchehen pflegt, ein intereſſanter Abſchnitt mitten abgebrochen iſt. Sehr erfreulich iſt daher die vom Verf. gegebene Nachricht, daß er jetzt mit der dritten Abth. beſchäftigt ſey, und wir bitten ihn recht ſehr,

ſehr, auf die Beendigung des Werkes nun nicht lange mehr warten zu laſſen.

XIV.

Handbuch des heutigen teutſchen Privatrechts. Nach dem Syſteme des Herrn Hofr. Runde. Bearbeitet von D. Wilh. Aug. Friedr. Danz Herz. Wirtenbergiſchen Rath und Hofgerichtsaſſeſſor zu Stuttgart. Stuttgart bey Erhard und Löflund. Vierter Band. (S. 487.) 1798. 8.

In dieſem Bande ſind §. 348-463. des Rundeſchen Lehrbuchs erläutert, und es begreift derſelbe das Adelsrecht und einen großen Theil des Stadt- und Bürgerrechts in ſich. Die in unſrer Bibliothek ſchon ausgezeichneten guten Eigenſchaften dieſes Handbuches, werden auch bey dieſem Bande nicht vermißt. Folgende Bemerkungen mögen dazu dienen, den eigentlichen Gehalt der Arbeit des Verf. näher zu charakteriſiren. Das Adelsrecht iſt mit vieler Sorgfalt und hiſtoriſcher Gelehrſamkeit, jedoch vielleicht in Anſehung mancher Gegenſtände mit unverhältnißmäſſiger Ausführlichkeit bearbeitet. So hätte ſich z. B. dasjenige, was von dem Urſprunge und der Beſchaffenheit des ehemaligen Ritterweſens §. 348 und 349. geſagt

geſagt worden, ſo weit es zur Erklärung des heutigen Adelsrechts nöthig iſt, kürzer faſſen laſſen, wenn ſich der Verf. weniger einer überſtrömenden Wortfülle überlaſſen hätte. Dies iſt aber überhaupt ein Fehler, welchen Herr D. ſich an mehreren Stellen ſeines Werks zu Schulden kommen läßt.

Im 352ſten §. ſucht der Verf. den Urſprung der Miniſterialität zu entwickeln, befriedigt aber den Leſer nicht völlig. Denn ſo richtig es zwar iſt, daß die Pracht und das Ceremoniel des Hofes zu Konſtantinopel dem fränkiſchen Beherrſcher und teutſchen Kaiſer zur Nachahmung gereizt, und ſie veranlaßt hat, die Anzahl ihres Hofgeſindes zu vermehren und unter denſelben mehrere Arten und Abſtuffungen einzuführen, ſo liegt doch hierin noch kein Grund zu der Abhängigkeit des Miniſterials gegen ſeinen Herrn, welche nicht bloß in Dienſtpflicht, ſondern in Leibeigenſchaft beſtand. Nicht bloß Aehnlichkeit war es, worinn Miniſterialität mit der Leibeigenſchaft übereinkam, ſondern es war eines und daſſelbe. Jene Abhängigkeit des Miniſterials war urſprünglich teutſch und lag in den Begriffen unſerer teutſchen Vorfahren, welche Dienſtpflicht und perſönliche Freyheit nicht mit einander zu vereinbahren wußten. Der Unterſchied zwiſchen einem Miniſterial und gemeinen Eigenbehörigen lag nur darin, daß jener zur familia honoratior, dieſer aber zur familia humilior gehörte, daß daher jener, als Geſellſchafter

ter, Vertrauter ſeines Herrn und als Vorgeſetzter der familiae humilioris eine Perſon war, welche Anſehen und wichtigen Einfluß in die Angelegenheit ihres Herrn erlangte, und deren Zuſtand immer mehr und mehr ehrenvoll werden mußte, je mehr ſich die Pracht der Höfe, und der Reichthum ihrer Herren vermehrten. — Bey dem §. 359 f. würde es nicht unintereſſant geweſen ſeyn, wenn es dem Herrn Verfaſſer gefallen hätte, ſeine Leſer mit einigen Streitigkeiten bekannt zu machen, die in neueren Zeiten verſchiedene Landesherren mit ihrer Ritterſchaft wegen der den letztern auferlegten Verbindlichkeit zur Entrichtung der Ritterpferde ſtatt der Lehndienſte gehabt haben, wie z. B. in Brandenburgſchen. — Bey dem §. 369. iſt die Frage: Ob und in wie weit die Legitimation durch die nachfolgende Ehe adlicher Perſonen für die dadurch legitimirten Kindern den Adel bewirke? etwas zu kurz abgefertigt. Selbſt der §. bey Runde enthält darüber mehr. Vielleicht ſoll aber noch in der Folge beym §. 614. dieſe Frage umſtändlicher erörtert werden. — Ungeachtet des altteutſchen Grundſatzes, daß ein jeder nur von ſeines Gleichen gerichtet werden könne, möchte Rec. doch nicht, wie im §. 394. geſchehen iſt, behaupten, daß die perſönliche Schriftſäßigkeit adlicher Perſonen anzunehmen ſey. Jener ehemalige Grundſatz gilt nicht mehr als Regel, und die rechtliche Vermuthung iſt vielmehr dafür, daß jeder ſeinen Gerichts-

ſtand vor der ordentlichen Obrigkeit ſeines Wohnorts habe. Noch wäre bey dieſem §. zu bemerken geweſen, daß ſelbſt in den Reichslanden, wo der Adel verfaſſungsmäßig eine perſönliche Kanzleyſäſſigkeit zu genieſſen hat, dieſe alsdenn wegfällt, wenn er vermöge eines Amts oder beſondern Würde ſchon einem privilegirten Gerichtsſtande unterworfen iſt. — Die §. 396. mit Runde ſo benannten geringeren Vorrechte des Adels wären wohl richtiger mit dem Prädicat einer mindern Allgemeinheit zu bezeichnen. Denn für manchen Edelmann iſt das dem Adel hin und wieder verſtattete Vorrecht einer Befreyung vom Aufgebot, der Haustrauung u. ſ. w. von größerer Wichtigkeit, als das Vorrecht eines Geſchlechtswappens. — Im 402ten §. folgt Herr D. bey Erklärung der Verordnung des O. Fr. J. Artik. V. §. 17. Opera detur, ne nobiles u. ſ. w. der Seufferſchen Auslegung, nach welcher er dieſe Stelle ſo paraphraſirt: "In al„len hohen Erz- und Domkapiteln, wo noch Statuten, „oder Gewohnheiten zum Vortheile des Patriciatadels, „des Doctorats, oder anderer qualificirter Perſonen „beſtehen, ſollen der Patriciatadel, das Doctorat „und andere qualificirte Perſonen durch gegenſeitige „Statuten, oder Gewohnheiten nicht ausgeſchloſſen, „ſondern vielmehr in demſelben erhalten werden, es „wäre denn Sache, daß urſprüngliche Stiftungen die „hohen Erz- und Domkapitel zu Einführung gegen-

„ſeitiger Statuten oder Gewohnheiten berechtigen ſoll„ten.“ Allein dieſe Umſchreibung hat den Fehler, daß ſie in die Verordnung einen Satz hineinſchiebt, der nach den Worten derſelben nicht darin liegt, denn keine Sylbe ſteht im Original davon, daß Patriciatadel, Doctoren und andere fähige Perſonen von der Aufnahme in die Domſtifter nur dann nicht ausgeſchloſſen werden ſollen, wenn darin Statuten und Gewohnheiten zu ihrem Vortheile vorhanden ſind, ſondern nach dem lateiniſchen Text ſoll die Zuläſſigkeit der genannten Perſonen die Regel ausmachen, und dieſe nur eine Ausnahme leiden, wenn ihre Aufnahme den *fundationibus* entgegen iſt; außerdem ſollen die genannten Perſonen bey der Regel erhalten werden. Dieſer und kein anderer Sinn läßt ſich aus dieſer Stelle ohne ihr Gewalt anzuthun herausbringen, und das einzige welches Erklärung bedarf, iſt, was unter fundationes zu verſtehen ſey. Hier war Runde §. 422. in der Note c. dem Verf. mit der wahrſcheinlichſten Erklärung vorgegangen, daß nämlich unter fundationes nicht bloß die erſte Stiftung, ſondern auch rechtmäßige Statuten und Gewohnheiten zu verſtehen wären. — §. 414. iſt mit Runde die Freyheit von Quartirslaſt, welche jedoch von Herrn D. ſehr richtig nicht ſo wohl für eine Real- als Perſonallaſt gehalten wird, den gemeinen Vorrechten des Adels beygezählt worden, indem dem Adel vormals im allgemeinen die

Ver-

Verbindlichkeit zu Ritterdienſten obgelegen habe, und er daher gewiſſermaßen mit einer beſtändigen Einquartirung beläſtigt geweſen ſey. Wenn ſich dieſes nun gleich nach Einführung der bleibenden Soldmiliz geändert habe, und der Adel Ritterpferde ſtellen, oder Geld dafür entrichten müſſen; ſo würde es dennoch, nach des Verf. Meinung, unbillig ſeyn, wenn man den Adel außerdem anhalten wollte, noch dem neuen Söldner Quartir zu geben. Die Stärke dieſes ſehr ſchwankend ausgedrückten Arguments iſt Rec. einzuſehen nicht im Stande, denn theils wird nicht überall vom Adel ſtatt der zu leiſtenden Lehndienſte ein Ritterpferd geſtellt oder vergütet, und folglich müßte ſchon deswegen in einem großen Theile Teutſchlandes der Adel zur Uebernahme der Quartirlaſt verbindlich ſeyn, zu geſchweigen, daß nicht alle adliche Güter Lehngüter ſind, worauf das Argument allein nur paßt; theils iſt es ein bloßes Spielen mit Worten, wenn man ſagt, daß vormals der Adel beſtändige Einquartirung gehabt habe, denn, wenn er nicht diente, ſondern in Ruhe auf ſeinen Gütern ſaß, war er unſern beurlaubten Soldaten gleich, denen kein Quartir braucht gegeben zu werden. Daß in manchen Ländern der mit Lehnen anſäßige Adel Ritterpferde entrichten muß, geſchieht zur Vergütung ſeiner dem Staate unnütz gewordenen Lehndienſte, unter deren Bedingung er zum Beſitz und Genuß anſehnlicher Güter gelangt

 iſt.

iſt. Allein daraus folgen noch keine Vorrechte vor den übrigen Ständen, die offenbar dadurch prägravirt werden, wenn adliche Häuſer von der Einquartirung verſchont bleiben. Aus alle dem folgt, daß nach einer richtigen Theorie gemeinen Rechten nach eine Freyheit von Einquartirung den Vorrechten der Wohnungen des Adels nicht beyzuzählen ſey, und daß ſie nur in der beſondern Verfaſſung einzelner teutſcher Länder ihren Grund haben kann. Von dieſer Seite betrachtet, hat dieſe Materie ausführlicher bearbeitet: Eiſenhart program. de immunitate praediorum equeſtrium a metatis eiusque ratione et indole. Helmſt. 1795. — Beym §. 426., wo von der ehemaligen libertate romana und francica der teutſchen Städte gehandelt wird, hätte Zachariae diſſ. de libertate Romana ciuitatibus Germaniae olim conceſſa Wittenb. 1797. verdient angeführt und benutzt zu werden. — §. 458. ff. wird die gewöhnliche Meinung, daß gemeinen Rechten nach durch die Handelsbücher der Kaufleute nicht bloß die Größe, ſondern auch die Exiſtenz der Forderung eines Kaufmannes zur Hälfte, und durch eydliche Beſtärkung deſſelben völlig erwieſen werde, gegen Leyſer ſp. 279. m. 1 u. 2. vertheidigt. Aber als Regel dürfte doch wohl die Meinung des letztern die richtigere ſeyn, denn die Gründe, worauf nach §. 459. die Gemeingültigkeit des behaupteten Privilegium beruhen ſoll, halten bey genauer Prüfung

ſung die Probe nicht aus. Denn, daß die Handlung durchaus nicht beſtehen könne, wenn über ein jedes einzelnes Geſchäft ein ſchriftlicher Contract errichtet, oder Zeugen zugezogen werden müßten, iſt ein Grund der ſich dadurch ſchon widerleget, daß in verſchiedenen Landen durch ausdrückliche Geſetze das behauptete Vorrecht der Handelsbücher abgeſchaft und auf die Gränzen zurückgeführt iſt, die nach den gemeinen Rechten ſtatt finden. Selbſt das Preußiſche Geſetzbuch läßt das Vorrecht der Handelsbücher in der behaupteten Ausdehnung gegen keine andern als Kaufleute zu. Ferner wird geſagt, daß derjenige, der mit einem Kaufmanne auf Rechnung handle, die Ehrlichkeit des letztern im Aufzeichnen ſtillſchweigend anerkenne. Allein dieſer Grund ſetzt ſchon voraus, daß von Seiten des Kaufmanns erwieſen ſey, daß ſein Schuldner bisher mit ihm auf Credit gehandelt habe, zu geſchweigen, daß der Schuldner bey dem Eintragen ſeiner Schuld in das Handelsbuch nicht braucht gegenwärtig zu ſeyn, und ſelbige gar nicht zu verhindern im Stande iſt. Endlich ſoll verjährter Gerichts-Gebrauch und uraltes Herkommen dem vermeintlichen Privilegium das Siegel der Geſetzmäßigkeit aufdrükken. Man bedenke aber, daß ſich theils auch Präjudicien für die gegenſeitige Meinung in Menge auffinden laßen, theils, daß das uralte Herkommen durch ganz Teutſchland einen Beweis erfordert, der ſehr

ſchwer zu führen ſeyn dürfte, wie Herr D. ſeiner eigenen Theorie nach nicht wohl wird leugnen können.

XV.

Ueber den Umfang der Diplomatik als Wiſſenſchaft, und ihr Verhältniß zu andern. Als Einladung zu ſeinen diplomatiſchen Vorleſungen von Carl Traug. Gottlob Schönemann B. R. D. Göttingen bey Roſenbuſch. 1798. gr. 8.

Wenn irgend eine Wiſſenſchaft das Gepräge einer zufälligen Entſtehung, nach einer mehr als hundertjährigen Bearbeitung noch an ſich trägt, ſo iſt es gewiß die Diplomatik, eine Wiſſenſchaft, deren Theile und Gränzen, wie ſie gewöhnlich angegeben werden, mit dem faſt allgemein von ihr aufgeſtellten an ſich richtigen Begriffe, in gar keinem Verhältniß ſtehen. Der Name iſt mit der Wiſſenſchaft zugleich entſtanden, und bezeichnet ein einzelnes, ſicheres Object, eine Art ſchriftlicher Aufſätze, mit denen ſie es zu thun haben will, bey dem es nur darauf ankommt, ob es ſich ſo genau beſtimmen läßt, daß es nicht verwechſelt werden kann, und nicht mehr und weniger in das Gebiet derſelben gezogen werde, als was hinein gehört. Der urſprünglich griechiſche, in die römiſche

Staats=

Staatsſprache aufgenommene, in der eigentlichen diplomatiſchen Zeit aber faſt gar nicht gebrauchte Name diplomata, Diplome, iſt allerdings bezeichnender, als der im Mittelalter, wenigſtens einige Jahrhunderte hindurch gemeinſte Name, chartae, oder das teutſche Wort Urkunden; und wenn Mabillon nicht bloß der leichteren Flexion wegen ſein Buch de re diplomatica überſchrieb, ſo wählte er in der That den paſſendſten Namen. Wie man übrigens die Unterſuchung anſtellen mag, ſo ergiebt ſich auf verſchiedenen Wegen ſehr bald, daß der gemeinſame Charakter der ſchriftlichen Aufſätze, mit denen ſich die Diplomatik beſchäftigt, ihr rechtlicher Inhalt iſt. Dies rechtfertigen alle Archive, Diplomatarien, Deductionen und ſelbſt jedes bloß hiſtoriſche Werk, denen Urkunden als Belege beygefügt ſind; und die Eintheilung der Diplome in juridiſche, factiſche und gemiſchte iſt von gar keinem Belange.

Iſt der Gegenſtand der Diplomatik aber ſo beſtimmt, ſo darf man ſicher weiter folgern: 1) daß jede andre Art von Schriften, alſo Bücher, oder Notizen, bey denen es auf nichts rechtliches abgeſehen iſt, ſie mögen der Schrift nach den Diplomen ähnlich, oder unähnlich ſeyn, nicht ins Gebiet derſelben gehöre; daß ſie aber dagegen 2) auch alle Arten rechtlicher Aufſätze, alſo nicht etwa bloß königliche, kaiſerliche, oder andrer Fürſten Briefe, oder nur ſolche Urkunden, wo-

wodurch etwas verliehen wird, ſondern alle und jede Staats- und Privatverhandlungen begreife, und 3) dieſen Gegenſtand nach allen ſeinen Seiten, ſo weit er wichtig iſt, umfaſſe. Kenner werden nun leicht urtheilen, in wie weit alle Lehrbücher der Diplomatik dieſer Foderung in Abſicht des Umfangs, die ſie ihrer Wiſſenſchaft geben, entſprechen. Seit der Erſcheinung von Gatterers Elementis iſt die ſo pragmatiſche Eintheilung in Graphik, Semiotik und Formelkunde allgemein angenommen. Das höchſtnützliche Gruberſche Lehrbuch hat die Gränzen erweitert, ohne ſich jedoch einer Prüfung deſſen, wornach dieſe Gränzen beſtimmt werden müſſen, zu unterziehen. Oberlin allein iſt ſeinen eignen Gang gegangen, und wie es dem Verf. dünkt, einen richtigen.

Sichtbar haben der Reichthum der großen diplomatiſchen Werke, und das eigne Geſchick, unter dem ſich die Wiſſenſchaft, oder vielmehr der Apparat zur Wiſſenſchaft bildete, die diplomatiſchen Fehden des 17ten Jahrhunderts, einen zu großen Einfluß auf den bisherigen Zuſchnitt, Lehrmethode und ſogar den Sprachgebrauch gehabt. Bekanntlich mußten die erſten Schürfer in dieſem Fache ihren Boden erſt mühſam erſtreiten. Die Aechtheit wo nicht aller, doch der mehreſten alten Urkunden, worauf beſonders die reichen Klöſter in Frankreich, in den Niederlanden und am Rheine ihre wichtigſten Rechte gründeten, wurden

von Leuten beſtritten, die verhältnißmäßig wenig an⸗ſchauliche Kenntniſſe der Art hatten, und öffentlich zu einer Zeit beſtritten, wo auch das Publicum, das zum Richter in der Sache gemacht wurde, noch nicht hinlänglich von dieſem Gegenſtande unterrichtet war. Sie mußten alſo ihr Publicum als ganz unerfahren anſehen nnd es über alles, was außer ſeinem Kreiſe lag, aufs ſorgſamſte belehren. Das waren hauptſächlich die Charaktere, womit die Urkunden geſchrieben ſind, die außer der Schrift in denſelben vorkommenden Züge, Zeichen, Siegel u. ſ. w. Der Streit hing genau mit dem Literaturzuſtande der damaligen Zeit zuſammen, und man mußte, theils um gründlich zu verfahren, theils um ſich an die vorhandenen Kenntniſſe des Zeitalters, Bekanntſchaft mit den alten griechiſchen und lateiniſchen Handſchriften, anzuſchließen, von den Elementen der Schriftarten anfangen. Dies Verfahren trug vermöge ſeiner Gründlichkeit den Sieg davon. Mabillon hatte ſich zwar nicht begnügt, bey der Schrift und den damit zunächſt in Verbindung ſtehenden Eigenheiten der Diplomen ſtehen zu bleiben, ſondern wollte, ſo weit es ihm möglich wäre, eine Anleitung zur vollſtändigen Kenntniß deſſen, was zur Beurtheilung der Urkunden wiſſenswerthes ſich darböte, geben. Er verbreitete ſich auch über den Inhalt der Diplomen, und brachte wenigſtens für das Franzöſiſche Diplomenweſen gleich in ſeinem

erſten Verſuche, ſo reichlichen Unterricht bey, als vielleicht keine Wiſſenſchaft in ihren erſten Anfängen aufzuweiſen hat. Allein die Schrift blieb doch die Hauptſache. Daher die Eintheilung der Kriterien der Aechtheit einer Urkunde in notas externas und internas. Auf den erſtern ruhte faſt einzig die große Deduction, und noch galt es mehr den Streit, als Wiſſenſchaft überhaupt. Dieſer erneuerte ſich wieder und Mabillons ſpätere Brüder glaubten vollenden zu müſſen, was in ihrer Congregation mit ſo gerechtem Ruhme begonnen worden war. Sie trugen fleißig Materialien zuſammen, und ſahen ſich bald ſo reich, daß das Mabilloniſche Gebäude auszubeſſern der Mühe nicht werth ſchien, und ſie einen geräumigern Platz zu einem neuen nöthig hatten. Hier wurde nun wiederum der Grund zum Gebäude mit der Schriftkunde gelegt, und dieſes mit einem Aufwande, der keinen Zuſatz leiden zu wollen ſchien. Hier galt es Schrift im Allgemeinen. Schriften und Schriftproben aller Zeiten und Völker, ſo viel ſie ihrer habhaft werden konnten, wurden aufgeſtellt, und Handſchriften und Diplome mit gleichem Fleiße behandelt. Zwar verſäumten auch ſie nicht, das Weſentliche der Wiſſenſchaft zu bereichern und vervollkommnen. Aber die Folge des glänzenden Apparats war, wie ehemals die der Neuheit, daß man, theils im Sprachgebrauch, theils in Lehrbüchern, der Diplomatik mehr zuſchrieb,

als

als ihr gehört, daß man auch die Schriftkunde der geſchriebenen Bücher Diplomatik nannte, und überhaupt der Graphik oder Paläographie, die nur ein Theil der Wiſſenſchaft, wenn es anders eine ſolche gab, ſeyn konnte, faſt alles einräumte, und das übrige nur als Nebenſache anſah. Sonderbar geht der Sprachgebrauch der Schule von dem Sprachgebrauche der Geſchäftswelt ab. Letztere nennt Diplomatiker und diplomatiſche Wiſſenſchaften diejenigen, die ſich auf das Verhältniß und die Verhandlungen zwiſchen freyen Völkern beziehen; letztere ſpricht von Diplomatik des Philologen, Diplomatik der griechiſchen, lateiniſchen, hebräiſchen Handſchriften, und hat dadurch bey Laien wenigſtens, die Vorſtellung erſchaffen, daß des Diplomatikers Wiſſen ſich einzig auf die alten Charaktere der Urkunden einſchränke, und andrerſeits ſelbſt die Meiſter in der Theorie gewöhnt, das Gebiet ihrer Wiſſenſchaft, wo nicht für geſchloſſen, doch für hinlänglich geräumig zu achten, wenn es ſich in Anſehung des Inneren der Urkunden bis auf den Canzleyſtyl oder die ſogenannte Formelkunde erſtreckt, da doch der praktiſche Diplomatiker täglich andre Kenntniſſe braucht, die als eben ſo nothwendig zum Verſtändniß und zur Beurtheilung der Diplomen angeſehen werden müſſen, als jene in den Lehrbüchern gangbaren.

Die Diplomatik hat alſo bis jetzt noch immer eine mehr zufällige, als nach dem Umfange ihres Gegenſtan-

ſtandes abgemeſſene Form. Was ſoll denn nun aber geſchehen, um ihr jene wiſſenſchaftlichere Form zu geben? Nichts mehr, als daß man ihr Gebiet einerſeits ſchließe, andrerſeits erweitere. Schließe, indem man alles aus der Graphik entfernt, was ſich nicht unmittelbar auf die Diplomen bezieht, und dieſes alles dem Philologen als Theil der Paláographie überláßt. Wenn man die Elemente derſelben zur gründlichen Kenntniß der diplomatiſchen Schriftkunde nicht entbehren kann; ſo bedarf man doch nicht eben die ganze weitláufige Wiſſenſchaft hinein zu verſetzen, und noch weniger darf man ſie ganz der Diplomenkunde (Diplomatik) zueignen, und mit ihrem Namen benennen. Der Diplomatiker muß es ja auch fühlen, daß, ob gleich beyde, die Graphik oder Paláographie der Diplomen und die der Handſchriften, Zweige eines Stammes ſind, er dennoch, wegen der ſicherern Zeitangaben und der lángeren Dauer und Gleichförmigkeit der diplomatiſchen Schriftepochen, der Paláographie des Philologen mehr leiſtet, als ſie ihm. Erweitern muß man dagegen das Gebiet der Diplomatik dadurch, daß man alle diejenigen Kenntniſſe als nothwendige Theile in die Wiſſenſchaft aufnimmt, ohne welche das Object derſelben nicht vollſtándig erkannt werden, und ſie alſo ihren pragmatiſchen Zweck nicht vollkommen erreichen kann. Vielleicht láßt ſich über die Beſtimmung dieſer noch fehlenden Kenntniſſe man=

cherley Zweifel erregen. Indeſſen ſcheint es keine lange Rechtfertigung zu bedürfen, wenn der Verf. außer den beſtehenden 3 Theilen, nämlich der Schrift- Zeichen- und Formelkunde, noch Glottologie, Chronologie, Geographie oder Chorographie und Diplomatiſche Rechtslehre zugeſetzt wiſſen will. Glottologie, oder Sprachkunde, die ſich nicht ſo wohl über die Sprachen überhaupt, in denen Diplomen vorhanden ſind, oder gefertigt ſeyn mögen, oder bloß über die Epochen der wichtigſten, ſondern über die Eigenthümlichkeiten der diplomatiſchen Hauptſprachen, der Lateiniſchen und der Mutterſprache für uns Teutſche, ſo weit dadurch das Verſtehen erleichtert werden kann, verbreiten ſoll. Chronologie, wie ſie einzeln für die Diplomatik ſo vortreflich bearbeitet, und auch bereits mit den übrigen Theilen von Gruber glücklich verbunden worden iſt. Chorographie, allein in Beziehung auf Teutſchland, beſonders Erörterung der ehemaligen Gaueneintheilung, ohne deren Kenntniß der Gebrauch der Diplomen aus den mittleren Zeiten unmöglich iſt. Rechtslehre endlich, worin die erſten und allgemeinſten Grundſätze des Staats und Privatrechts der mittleren Zeiten und deſſen allmähliche Umbildungen vorgetragen werden, um theils bey Beurtheilung der Urkunden ſicher zu gehen, theils vor verkehrter Anwendung zu bewahren.

Dies

Dies iſt nicht ſo wohl der Ideengang, als vielmehr der Inhalt der angezeigten kleinen Schrift. Der Herausgeber hat mit Fleiß hier einen andern Weg eingeſchlagen, um zu erprüfen ob ſeine Ideen nicht etwa auf einer einſeitigen Anſicht beruhen. Da er aber auch ſchon durch mündlichen Vortrag ſie andern zu entwickeln Gelegenheit gehabt hat, ſo glaubt er es jezt wagen zu dürfen, ſie bey nächſter Gelegenheit weiter auszuführen. Er ſah es voraus, daß man ihm einwenden könne, daß die von ihm ſo benannte diplomatiſche Rechtslehre (denn die übrigen Theile ſind zum Theil ſchon längſt für Zubehöre der Diplomatik erkannt worden) ein bloßes Staats- und Privatrecht des Mittelalters, mithin eigentlich ein, aus einem anderen wiſſenſchaftlichen Gebiete abgeriſſener und hier unnöthiger Weiſe angefügter Theil ſey. Dieſem Einwurfe hat er hier vorläufig nur damit begegnet, daß auch die diplomatiſche Schriftkunde im Grunde ein Theil aus einem größeren Gebiete nämlich der allgemeinen Paläographie, und die ganze Diplomatik nichts mehr, als ein Aggregat von mannigfaltigen Kenntniſſen ſey, wie es alle Wiſſenſchaften ſeyn müſſen, die es mit dem Verſtändniß einer gewiſſen Gattung von Schriften, z. B. die claſſiſche Literatur der Griechen und Römer, die Archaeologie der jüdiſchen Schriften u. ſ. w., zu thun haben. Wem kann überdies auch das Staats- und Privatrecht des

Mit-

Mittelalters füglicher angehören, als der Wiſſenſchaft, die zu den ſicherſten Quellen deſſelben führt, und eben ſo viel wichtige Kriterien zur Prüfung der Aechtheit derſelben darbietet, als irgend einer der übrigen Theile. Einen Charakter müſſen aber nothwendig alle dieſe verſchiedenen Grundſätze haben, wenn ſie ein Ganzes, einen Cyklus, wenn man will, gleichartiger Kenntniſſe ausmachen ſollen, und dieſer iſt, daß ſie ſich allgemein behandlen laſſen, worüber ſich der Herausgeber bald näher zu erklären, vorbehält.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

D.